



MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Mai 1995

Nummer 37

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Għed.-Nr.	Datum	Titel	Seite
770 791	24. 4. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für ökologische und wasserbauliche Maßnahmen im Rahmen des Gewässerauenprogramms (Gewässerauenprogramm - GAP)	588
791	24. 4. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Erhaltung und Pflege von Feuchtwiesenschutzgebieten für Zwecke des Naturschutzes zur Abwehr von unmittelbar drohenden Gefahren für den Naturhaushalt (Feuchtwiesenschutzprogramm - FWP)	613
791	24. 4. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Erhaltung und Pflege von Grünlandbiotopen im Rahmen des Mittelgebirgsprogramms (Mittelgebirgsprogramm - MGP)	625

	I.	
770 <small>791</small>	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für ökologische und wasserbauliche Maßnahmen im Rahmen des Gewässerauenprogramms (Gewässerauenprogramm - GAP)	
	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 24. 4. 1995 – IV B 3 – 2211 – 34204/III B 5 – 4.43.00	
1	Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage	
	Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien, der Verwaltungsvorschriften – VV – zu § 44 Landeshaushaltsoordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG – Zuwendungen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen.	
	Außerdem gewährt das Land auf der Grundlage der jeweils geltenden Fassung der „Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren“ (ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 85) und des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 8. 1994 (GV. NW. S. 710/ SGV. NW. 791) nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen, die der Erhaltung oder Verbesserung der Lebensgrundlagen von bedrohten, insbesondere auebewohnenden Tieren und Pflanzen in den Auenbereichen dienen.	
	Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßem Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.	
2	Gegenstand der Förderung	
2.1	Maßnahmen des Wasserbaus	
2.1.1	Gewässerauenkonzepte gemäß Gewässerauenprogramm NRW vom März 1990 – III B 3 – 2510 – 28686,	
2.1.2	Untersuchungen und Planungen von Einzelmaßnahmen, Bauentwürfe, Ergänzungs- und Erweiterungsentwürfe, soweit sie Grundlage der Bauausführung sind und mit ihr in zeitlichem Zusammenhang stehen,	
2.1.3	Bestandspläne,	
2.1.4	Naturnahe Umgestaltung und ökologische Optimierung von Gewässern, Sanierung von Altgewässern,	
2.2	Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,	
2.2.1	Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 bis 23 LG),	
2.2.2	Anpflanzungen und Einsaaten,	
2.2.3	Abschluß freiwilliger Bewirtschaftungsverträge zur Erhaltung, Entwicklung und Pflege von Feuchtwiesen in Gewässerauen als Lebensraum sowie zur Verhinderung einer für den Naturhaushalt schädlichen Entwicklung infolge Umwandlung, Entwässerung oder vergleichbaren Maßnahmen.	
2.3	Grunderwerb	
2.3.1	Grunderwerb, soweit er für die Umsetzung der Gewässerauenkonzepte notwendig ist,	
2.3.2	Kapitalisierte Nutzungsausfallentschädigung für private Grundstücke, soweit sie für die Umsetzung der Gewässerauenkonzepte notwendig ist, wenn	
	a) ein Kauf auf lange Sicht nicht möglich ist,	
	b) die Vereinbarung zeitlich unbefristet im Grundbuch abgesichert wird, sofern nicht eine rechtsverbindliche Regelung in einem Planfeststellungs- oder -genehmigungsverfahren gemäß § 31 WHG getroffen wird.	
	2.4	Nicht gefördert werden
		Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der §§ 4 bis 6 Landschaftsgesetz.
	3	Zuwendungsempfänger
	3.1	Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehen, für Maßnahmen gemäß Nummern 2.1 bis 2.3 ohne 2.2.3,
	3.2	Landwirte/Landwirtinnen für Maßnahmen gemäß Nummer 2.2.3.
	4	Zuwendungsvoraussetzungen
	4.1	Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn für die Gewässerauenkonzepte und die sich daraus ergebenden Maßnahmen die vorherige Zustimmung des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL) erteilt worden ist.
	4.1.1	
	4.1.2	Maßnahmen des Wasserbaus der „Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen“ vom 1. 9. 1989 (SMBL.NW. 772) und dem RdErl. v. 26. 11. 1984 (SMBL.NW. 791) „Naturschutz und Landschaftspflege im wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen“ in der jeweils gültigen Fassung entsprechen,
	4.1.3	die förderfähigen landwirtschaftlichen Nutzflächen der Nummern 2.2.3 in dem vom Gewässerauenkonzept überplanten Bereich liegen,
	4.1.4	die Grünlandflächen bzw. die in Grünland umzuwandelnden Flächen als Naturschutzgebiete durch ordnungsbehördliche Verordnung nach § 42a LG ausgewiesen oder in einem Landschaftsplan als Naturschutzgebiet (§ 20 LG) festgesetzt sind bzw. deren Verfahren zur Ausweisung oder Festsetzung als Naturschutzgebiet eingeleitet ist.
	5	Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
	5.1	Zuwendungsart
		Projektförderung
	5.2	Finanzierungsart
		Anteilfinanzierung bei den Maßnahmen der Nummern 2.1, 2.2.1, 2.2.2 und 2.3,
		Festbetragfinanzierung bei den Maßnahmen der Nummer 2.2.3,
	5.3	Form der Zuwendung
		Zuschuß/Zuweisung
	5.4	Höhe der Zuwendung, Bemessungsgrundlage
	5.4.1	Zuwendungsfähige Ausgaben
		Untersuchungen, Bestandsaufnahmen, Kartierungen, Honorare usw., soweit sie zur Aufstellung der Gewässerauenkonzepte erforderlich sind. Bauentwürfe, Bauleitung, Bauoberleitung, Honorare, Baumaßnahmen, Erdarbeiten, Anpflanzungen, Einsaaten, Einzäunungen, Pflegemaßnahmen usw., soweit sie zur Umsetzung der Gewässerauenkonzepte erforderlich sind.
	5.4.2	Sonstiges
		Sofern Planung, Bauüberwachung und Bauoberleitung durch den Zuwendungsempfänger selbst erbracht werden, werden hierfür 70 v. H. der sich nach den Sätzen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) ergebenden Vergütungssätze (ohne Mehrwertsteuer) als zuwendungsfähig anerkannt.
	5.4.3	Nicht zuwendungsfähige Ausgaben
	5.4.3.1	Unterhaltung der Anlagen, insbesondere Anschaffung von Maschinen, Geräten, Werkzeugen, Material und Fahrzeugen für diesen Zweck;
	5.4.3.2	Provisorische Einrichtungen:

- Anlage 1.1**
- 5.4.3.3 Bauten und Maßnahmen, die der Träger zugunsten Dritter ausführt (z. B. Bergbau, Bundesbahn, Straßenbau, Städtebau, Bund, Industrie).
- 5.4.4 Höhe der Zuwendung
Der Fördersatz beträgt:
- 5.4.4.1 Für Gewässerauenkonzepte der Nummer 2.1.1 bei Wasser- und Bodenverbänden bis 100 v. H.
bei Gemeinden und Gemeindeverbänden bis 80 v. H.
- 5.4.4.2 Für Maßnahmen der Nummern 2.1.1, 2.1.4, 2.2.1, 2.2.2 und 2.3 40–80 v. H.
- 5.4.4.3 Für Maßnahmen der Nummer 2.2.3 bemäßt sich die Höhe der Zuwendung nach der Größe der Vertragsfläche, den Ertragsklassen und den vereinbarten Nutzungsbeschränkungen. Inhalt und Ausgleichsbeträge für die Bewirtschaftungspakete ergeben sich aus Anlage 1.1. Die Gesamtzuwendung wird auf volle DM auf- bzw. abgerundet.
- 5.4.4.4 Grundsätzlich nicht förderfähig nach diesen Richtlinien sind Maßnahmen nach Nummer 2.2.3 auf Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden, Flächen der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat und Kulturflege sowie Flächen, für die gemäß § 52 des Flurbereinigungsgesetzes auf Landabfindung gegen Geldausgleich verzichtet worden ist. Maßnahmen auf Flächen von Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie bundeseigenen Flächen sind ebenfalls nicht förderfähig, wenn diese zu Naturschutzzwecken erworben worden sind.
- Abweichend hiervon kann die Bewilligungsbehörde für Flächen, die mit den Naturschutzauflagen auch pachtzinsfrei nicht verpachtet werden können, nach den konkreten Umständen des Einzelfalles mit Ausnahme von Paket 7 (Beibehaltung einer naturschutzgerechten Grünlandbewirtschaftung) Bewirtschaftungsverträge der Anlage 1.2 abschließen.
- 5.5 Bagatellgrenze
Für Maßnahmen der Nummern 2.1, 2.2.1, 2.2.2 und 2.3: 10 000,- DM
Für Maßnahmen nach der Nummer 2.2.3 240,- DM/Jahr
Die Bewilligungsbehörde kann hiervon in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- Anlage 1.2**
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 6.1 Der Zuwendungsempfänger ist, soweit nicht bereits anderweitig geregelt, bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1.4, 2.2.1 und 2.2.2 zu verpflichtet zur
- 6.1.1 Pflege von Anpflanzungen für die Dauer von 10 Jahren,
- 6.1.2 Unterhaltung der Biotope sowie der Anlagen und Einrichtungen für den Artenschutz,
- 6.1.3 Mängelbeseitigung innerhalb einer von der Bewilligungsbehörde gesetzten Frist.
- 6.2 Die Zweckbindung bei Investitionen beträgt 25 Jahre. Die Zweckbindung für die mit Zuwendungen beschafften Gegenstände beträgt 10 Jahre.
- 6.3 Bei Maßnahmen nach der Nummer 2.2.3
- 6.3.1 hat sich der Zuwendungsempfänger in einem Bewirtschaftungsvertrag (Anlage 1.2) zu verpflichten, die Bewirtschaftungsaufgaben des Paketes 7 (Anlage 1.1) auf den Vertragsflächen zu erfüllen,
- 6.3.2 kann sich der Zuwendungsempfänger darüber hinaus auf den Vertragsflächen zu weiteren Bewirtschaftungsaufgaben nach den Paketen 1 bis 6 der Anlage 1.1 verpflichten.
- 6.3.3 sind die vom Vertrag betroffenen Flächen gemäß den jeweiligen Bewirtschaftungsaufgaben zu bewirtschaften; jede Abweichung vom Bewirtschaftungsvertrag (Anlage 1.2) ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzugeben,
- 6.3.4 sind Zuwendungen nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung einer markt- und standortangepaßten Landbewirtschaftung (Extensivierung) für die Vertragsflächen in vollem Umfang anzurechnen. Diese Zuwendungen werden von den Landwirtschaftskammern ermittelt und von den Bezirksregierungen zum Zwecke der jährlichen Anrechnung übernommen.
- 6.4 Gehen während des Verpflichtungszeitraumes der ganze Betrieb oder einzelne Teile davon, für die eine Zuwendung nach der Nummer 2.2.3 gewährt wird, auf andere Personen über oder an den Verpächter zurück, muß die zuwendungsempfangende Person die für diese Flächen im Vertragszeitraum erhaltenen Zuwendungen zurückstatten, sofern der Übernehmer die weitere Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen ablehnt.
- 7 Verfahren**
- 7.1 Antrag / Bewilligung / Auszahlung / Verwendungsnachweis
- 7.1.1 Maßnahmen der Nummern 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4, 2.2.1, 2.2.2 und 2.3
Es gelten die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Wasserbaus einschließlich Talsperren vom 13. 3. 1990 (SMBL NW. 772). Bewilligungsbehörde ist die örtlich zuständige Bezirksregierung. Hierzu sind die Muster 1 bis 5 zu verwenden.
- 7.1.2 Maßnahmen der Nummer 2.2.3
Es gelten die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Erhaltung und Pflege von Feuchtwiesenschutzgebieten für Zwecke des Naturschutzes zur Abwehr von unmittelbar drohenden Gefahren für den Naturhaushalt vom 24. 4. 1995 (Feuchtwiesenschutzprogramm – FWP, SMBL NW. 791 –) in der jeweils gültigen Fassung.
Für standardisierte Bewirtschaftungsbeschränkungen und Ausgleichsbeträge gilt die Anlage 1.1 (siehe Nr. 5.4.4.3).
Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung. Die untere Landschaftsbehörde erhält eine Kopie des Bewirtschaftungsvertrages nebst Anlagen.
- 7.1.3 Das MURL entscheidet über die Reihenfolge der Förderung der aufzustellenden Gewässerauenkonzepte sowie deren Umsetzung und stellt ein Jahresprogramm auf.
- 8 Übergangsvorschriften**
- Nach den Richtlinien zum Feuchtwiesenschutzprogramm vom 12. 6. 1991 (SMBL NW. 791) in Gewässerauen abgeschlossene Bewirtschaftungsverträge sind fristgerecht zum Ablauf des jeweiligen Vertragszeitraumes mit dem Ziel einer Vertragsfortsetzung nach diesen Richtlinien zu kündigen.
Für umzustellende Verträge nach Nummer 2.2.3 wird für die Unterbrechungszeit eine einmalige Ausgleichszahlung gewährt. Die Ausgleichszahlung bemäßt sich für jeden vollendeten oder angebrochenen Monat der Übergangszeit zu einem Zwölftel des im bisherigen Vertrag für die jeweilige Fläche festgesetzten Ausgleichsbetrags.
Bis zum 31. 12. 1995 sind die Ämter für Agrarordnung für die Förderung von Maßnahmen nach der Nummer 2.2.3 dieser Richtlinien zuständig.
- 9 Inkrafttreten**
- Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

**Standardisierte Bewirtschaftungsbeschränkungen
und Ausgleichsbeträge im Gewässerauenprogramm**

Pakete	DM-Ausgleichsbeträge je ha nach Ertragsklassen (KSTE/ha brutto)		
	Klasse I	Klasse II	Klasse III
	KL I (über 4500)	KL II (4500-3000)	KL III (bis 3000)
Paket 1: Mähweide mit stark eingeschränkter Nutzung			
<p>Bearbeitung: keine maschinelle Bearbeitung (Walzen, Schleppen, Mähen etc.) vom 15. 3. bis 15. 6. (1. 6.* bzw. 30. 6.**), keine Biozide***, kein Pflegeumbruch; keine Nachsaat, keine Düngung vom 1. 1. bis 15. 6. (1. 6.* bzw. 30. 6.**) Gebot der Mahd: Mahd ab 15. 6. (1. 6.* bzw. 30. 6.**), Mahd von innen nach außen oder von einer Seite her</p>			
<p>Beweidung nach der Mahd/Düngung:</p>			
a) bis zu 2 St. Rindvieh/Pferde je ha ab 15. 6. (1. 6.* bzw. 30. 6.**) bis 31. 10.			
aa) keine Düngung, keine Kalkung	-	800	600
ab) keine N-Düngung, keine Gülle, keine Kalkung, P-, K-Düngung nicht eingeschränkt	-	700	500
ac) bis 20 t Stallmist/ha in mindestens 2 Gaben, keine Gülle, keine Kalkung	-	650	400
b) bis zu 4 St. Rindvieh/Pferde je ha ab 15. 6. (1. 6.* bzw. 30. 6.**) bis 31. 10.			
ba) keine Düngung, keine Kalkung	1 050	800	600
bb) keine N-Düngung, keine Gülle, keine Kalkung, P-, K-Düngung nicht eingeschränkt	950	700	500
bc) bis 20 t Stallmist/ha in mindestens 2 Gaben, keine Gülle, keine Kalkung	850	600	400
Paket 2: Weide mit stark eingeschränkter Nutzung			
<p>keine maschinelle Bearbeitung (Walzen, Schleppen, Mähen etc.) vom 15. 3. bis zum 15. 6. (1. 6.* bzw. 30. 6.**), keine Biozide***, kein Pflegeumbruch, keine Nachsaat, keine Düngung vom 1. 1. bis 15. 6. (1. 6.* bzw. 30. 6.**)</p>			
<p>Mahd: bei Bedarf: Nachmahd ab 1. 7.</p>			
<p>Beweidung/Düngung:</p>			
a) bis zu 2 St. Rindvieh je ha zwischen 15. 3. und 15. 6. (1. 6.* bzw. 30. 6.**) als Standweide; bis zu 2 St. Rindvieh/Pferde je ha ab 15. 6. (1. 6.* bzw. 30. 6.**) bis 31. 10.			
aa) keine Düngung, keine Kalkung	-	800	600
ab) keine N-Düngung, keine Gülle, keine Kalkung, P-, K-Düngung nicht eingeschränkt	-	700	500
ac) bis 20 t Stallmist/ha in mindestens 2 Gaben, keine Gülle, keine Kalkung	-	650	400
b) bis zu 2 St. Rindvieh je ha zwischen 15. 3. und 15. 6. (1. 6.* bzw. 30. 6.**) als Standweide; bis zu 4 St. Rindvieh/Pferde je ha ab 15. 6. (1. 6.* bzw. 30. 6.**) bis 31. 10.			
ba) keine Düngung, keine Kalkung	1 050	800	600
bb) keine N-Düngung, keine Gülle, keine Kalkung, P-, K-Düngung nicht eingeschränkt	950	700	500
bc) bis 20 t Stallmist/ha in mindestens 2 Gaben, keine Düngung, keine Kalkung	850	600	400

Pakete	Klasse I	Klasse II	Klasse III
Paket 3: Wiese mit stark eingeschränkter Nutzung			
keine maschinelle Bearbeitung (Walzen, Schleppen, Mähen etc.) vom 15. 3. bis zum 15. 6. (30. 6.**): keine Biozide***, kein Pflegeumbruch, keine Nachsaat, keine Düngung vom 1. 1. bis 15. 6. (1. 6.* bzw. 30. 6.**)			
Beweidung: Keine Beweidung			
Mahd/Düngung:			
Gebot der zweimaligen Mahd, Mähgut abräumen (Ausnahmen sind vom Projektleiter bzw. der ULB zu genehmigen); an Gräben und Zäunen sind Randstreifen von mindestens 2,0 m Breite zu belassen; dort Mahd ab September im Abstand von 3 Jahren			
a) 1. Mahd ab 15. 6. (30. 6.**) von innen nach außen oder von einer Seite her,			
2. Mahd ab 1. 9.			
aa) keine Düngung, keine Kalkung	1 200	900	700
ab) keine N-Düngung, keine Gülle, keine Kalkung, P-, K-Düngung nicht eingeschränkt	1 150	850	650
ac) bis 20 t Stallmist/ha in mindestens 2 Gaben, keine Gülle, keine Kalkung	1 100	800	600
b) 1. Mahd ab 15. 6. (30. 6.**) von innen nach außen oder von einer Seite her,			
2. Mahd ab 15. 9.			
ba) keine Düngung, keine Kalkung	-	900	700
bb) keine N-Düngung, keine Gülle, keine Kalkung, P-, K-Düngung nicht eingeschränkt	-	850	650
bc) bis 20 t Stallmist/ha in mindestens 2 Gaben, keine Gülle, keine Kalkung	-	800	600
Paket 4: Einschürige Wiese (nur für vegetationskundlich bedeutsame Flächen oder nach fachlicher Vorgabe der LÖBF; ohne Ertragsklassifizierung)			
keine maschinelle Bearbeitung vom 15. 3. bis 15. 7.; ganzjährig keine Beweidung, keine Düngung, keine Kalkung, keine Biozidanwendung, keine Nachsaat und kein Pflegeumbruch.			
a) Gebot der einmaligen jährlichen Mahd ab 1. 9., Mähgut abräumen			
b) Gebot der einmaligen jährlichen Mahd ab 15. 9., Mähgut abräumen			
c) Gebot der Mahd ab 15. 7. im Abstand von 1 bis 2 Jahren, Mähgut abräumen.			
d) Gebot der Mahd in mehrjährigem Abstand, Mähgut abräumen			
Ausgleichsbeträge bei a-b			
- jährlich 950,- DM/ha bei maschineller Bearbeitung			
- jährlich 1 400,- DM/ha, wenn mindestens 50% der Flächen von Hand zu bearbeiten sind			
Ausgleichsbeträge bei c			
bei Mahd in 1jährigem Rhythmus			
- jährlich 950,- DM/ha bei maschineller Bearbeitung			
- jährlich 1 400,- DM/ha, wenn mindestens 50% der Flächen von Hand zu bearbeiten sind			
bei Mahd in 2jährigem Rhythmus			
- jährlich 475,- DM/ha bei maschineller Bearbeitung			
- jährlich 700,- DM/ha, wenn mindestens 50% der Flächen von Hand zu bearbeiten sind			
Ausgleichsbeträge bei d			
bei Mahd in 2jährigem Rhythmus			
- jährlich 575,- DM/ha bei maschineller Bearbeitung			
- jährlich 800,- DM/ha, wenn mindestens 50% der Fläche von Hand zu bearbeiten sind			
bei Mahd in 3jährigem Rhythmus			
- jährlich 385,- DM/ha bei maschineller Bearbeitung			
- jährlich 535,- DM/ha, wenn mindestens 50% der Fläche von Hand zu bearbeiten sind			
bei Mahd in 5jährigem Rhythmus			
- jährlich 230,- DM/ha bei maschineller Bearbeitung			
- jährlich 320,- DM/ha, wenn mindestens 50% der Fläche von Hand zu bearbeiten sind			

Pakete	Klasse I	Klasse II	Klasse III
--------	----------	-----------	------------

Paket 5: Umwandlung von Acker in Grünland mit anschließender Folgenutzung nach Paket 1-4

Zahlung einer Prämie von 2000,- DM pro ha und 5jährige Folgenutzung durch Abschluß eines Bewirtschaftungsvertrages gemäß den Paketen 1 bis 3 oder 6a der standardisierten Bewirtschaftungsbeschränkungen. Die Höhe der Ausgleichsbezüge richtet sich nach der jeweils höchsten Ertragsklasse.

Die Umwandlungsprämie je Hektar ist in Raten von 400,- DM jährlich in den ersten 5 Jahren nach Umwandlung zu zahlen.

Paket 6: Uferstreifen

Die Breite des Streifens beträgt 3 bis 10 m.

Sie wird bei ehemaligem Ackerland gemessen von der ehemaligen Bewirtschaftungsgrenze, bei ehemaligem Grünland von der Böschungsoberkante, unabhängig davon, ob das Grünland im Ausgangszustand bis zum Ufer genutzt wurde.

Keine Düngung auf den Uferstreifen;

Ausgangszustand: Ackernutzung

Umwandlung von Ackerland in Grünland (Paket 5) mit anschließender Folgenutzung des Uferstreifens gemäß Paket 3aa und ba oder 4d.

Ausgangszustand: Weidenutzung

Folgenutzung des Uferstreifens gemäß

- a) Wiese - Paket 3 (aa und ba)
- b) Einschürige Wiese - Paket 4d.

Ist aus Naturschutzgründen ein erstmaliges Abzäunen von Uferrändern erforderlich, so erhöht sich die Zuwendung je ha nach den Paketen 3aa und ba sowie 4d um 2,- DM je notwendigen lfd. Meter ortsüblichen, dauerhaften Weidezaun pro ha einschließlich Unterhaltung.

Paket 7: Beibehaltung einer naturschutzgerechten Grünlandbewirtschaftung

Vermeidung von Störungen des Naturhaushaltes im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung durch Verzicht auf Nutzungsänderung (Umwandlung), Entwässerung, Veränderung des Bodenreliefs sowie Beseitigung von Biotopen und Gehölzbeständen, Rücksichtnahme auf Brutvögel und deren Gelege.

240 240 240

Erläuterungen zu abweichenden Regelungen bei den Paketen 1-3:

- *) Auf Flächen ohne besondere ornithologische Bedeutung (Entscheidung durch die untere Landschaftsbehörde auf Empfehlung des Projektleiters) kann mit der Bewirtschaftung vor dem 15. 6., nicht jedoch vor dem 1. 6. begonnen werden.
- **) Die Bewirtschaftung muß bis zum 30. 6. (im Einzelfall auch darüber hinaus) ausgesetzt werden, wenn spätbrütende Vogelarten in der Fläche vorkommen, ein Entwicklungsrückstand infolge naßkalter Witterung besteht u. ä. (Entscheidung durch die untere Landschaftsbehörde auf Empfehlung des Projektleiters).
- ***) Unerwünschter Aufwuchs kann nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde und dem Projektleiter im Einzelfall behandelt werden.
- Vertragsabschluß nicht zulässig.

Anlage 1.2

Vertrag-Nr.	02
Betriebs-Nr.
Gemeinde-Kennziffer

**Bewirtschaftungsvertrag
für Naturschutzgebiete (Gewässerauen)
im Geltungsbereich des Gewässerauenprogramms**

Zwischen der Landwirtin/dem Landwirt als Bewirtschafterin bzw. Bewirtschafter

Name:

Vorname:

Straße:

PLZ Wohnort:

Telefon:

und dem Land Nordrhein-Westfalen – Land –

vertreten durch die Bezirksregierung

bzw. vertreten durch das Amt für Agrarordnung

bzw. vertreten durch den Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1
Zweck

Der Vertrag dient dazu, in Naturschutzgebieten Ufer- und Auenbereiche als Lebensstätten standortabhängiger Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensgemeinschaften zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit, wenn sie nicht schriftlich bestätigt werden.

§ 2
Geltungsbereich

Gemeinde:

Gebiet mit Gebiets-Nr. laut Förderkulisse:

- (1) Der Bewirtschaftungsvertrag wird für die im Flächenverzeichnis genannten Grünlandflächen abgeschlossen.
- (2) Die Flächen sind in einem Kartenauszug darzustellen.

§ 3
Pflichten der Bewirtschafterin bzw. des Bewirtschafters

- (1) Die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter verpflichtet sich, während der Laufzeit des Vertrages die im Flächenverzeichnis aufgeführten Grundstücke nach Maßgabe des Bewirtschaftungspaketes 7 zu nutzen und auf diesen Flächen
 - im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung Grünland nicht umzuwandeln und zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen zu unterlassen,
 - die Grund- und Oberflächenverhältnisse, das Bodenrelief, insbesondere Mulden, Senken, Geländerücken u.ä. nicht zu verändern,
 - Biotope und deren Umgebung sowie Anlagen für den Natur- und Landschaftsschutz nicht zu verändern,
 - den Gehölzbestand nicht ohne Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde zu verändern,
 - Brutvögel und deren Gelege nicht zu stören, zu schädigen oder zu vernichten.

(2) Die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter verpflichtet sich darüber hinaus, während der Laufzeit des Bewirtschaftungsvertrages die im Flächenverzeichnis aufgeführten Grundstücke zusätzlich nach Maßgabe des/der Bewirtschaftungspakete(s) Nr. (Anlage 1.1) zu nutzen.

(3) Die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter gestattet den Bediensteten des MURI, der Bezirksregierung, der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung, der Landwirtschaftskammer und des Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen sowie den von ihnen beauftragten Stellen, die Vertragsflächen zu betreten und nach Absprache mit ihr/ihm ggf. notwendige Untersuchungen vorzunehmen.

(4) Der Bewirtschafterin bzw. dem Bewirtschafter ist bekannt, daß Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden, Flächen der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat und Kulturpflege sowie Flächen, für die gemäß § 52 des Flurbereinigungsgesetzes auf Landabfindung gegen Geldausgleich verzichtet worden ist, grundsätzlich nicht förderfähig sind, es sei denn, diese Flächen sind der Bewirtschafterin bzw. dem Bewirtschafter pachtzinsfrei zur Verfügung gestellt worden und die Bewilligungsbehörde stimmt einer Förderung zu. Dies gilt auch für Flächen von Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie bundeseigene Flächen, die zu Naturschutzzwecken erworben worden sind.

(5) Die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter verpflichtet sich, jede Abweichung vom Bewirtschaftungsvertrag unverzüglich anzugeben.

(6) Die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter verpflichtet sich, die Maßnahmen nach dem Bewirtschaftungspaket 5 unverzüglich nach Vertragsbeginn (spätestens bis zum) durchzuführen.

(7) Die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter verpflichtet sich, gewährte Zuwendungen nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung einer markt- und standortangepaßten Landbewirtschaftung (Extensivierung) gemäß den Angaben der zuständigen Landwirtschaftskammer auf die Zuwendungen aufgrund dieses Vertrages anrechnen zu lassen.

(8) Die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter stimmt zur Prüfung eventueller Prämienanrechnung einem Datenaustausch mit den für landwirtschaftliche Fördermaßnahmen jeweils zuständigen Landesbehörden zu.

(9) Gehen während des Verpflichtungszeitraumes der ganze Betrieb oder einzelne Teile davon, für die eine Zuwendung gewährt wird, auf andere Personen über oder an den Verpächter zurück, muß die zuwendungsempfangende Person die für diese Flächen im Vertragszeitraum erhaltenen Zuwendungen zurückerstatten, sofern der Übernehmer die weitere Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen ablehnt.

(10) Der Bewirtschafterin bzw. dem Bewirtschafter ist bekannt, daß alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 284 Strafgesetzbuch (1. Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, I. WiKG) i.V.m. § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 74) sind.

(11) Der Bewirtschafterin bzw. dem Bewirtschafter ist weiter bekannt, daß Zuwendungen, insbesondere bei der Nichteinhaltung der übernommenen Verpflichtungen sowie bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen, zurückgefordert werden können. Der Erstattungsanspruch ist vom Tage der Fälligkeit mit 3 v.H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

(12) Die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter erklärt sich damit einverstanden, daß die Angaben zur Person und zur Sache zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert werden können, und ist über die Bedeutung und Wirkung der Einverständniserklärung sowie über deren Widerrufbarkeit belehrt worden.

(13) Die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter hat dafür Sorge zu tragen, daß Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch sowie Kartenauszüge im Betrieb nachprüfbar vorhanden sind.

§ 4 Pflichten des Landes

(1) Das Land verpflichtet sich, während der Dauer des Vertrages eine Zuwendung für die Erfüllung des Vertragszweckes zu zahlen.

(2) Die Zuwendung für die im Flächenverzeichnis aufgeführten Grundstücke beträgt insgesamt DM/Jahr.

(3) Für die Umwandlung von Acker in Grünland erhält die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter eine Umwandlungsprämie in Höhe von 2000,- DM je ha, ha x DM = DM Gesamtsumme. Der Betrag wird verteilt auf die ersten fünf Vertragsjahre, nach Nutzungsänderung gezahlt. Die jährliche Rate beträgt DM

(4) Der Betrag wird in einer Summe jährlich auf Antrag bis zum 30. November des folgenden Jahres auf das Konto Nr. bei der (BLZ) überwiesen. Der Antrag auf Auszahlung ist spätestens bis zum 31. 8. des folgenden Jahres zu stellen.

(5) Hat die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter ihre bzw. seine Verpflichtungen in diesem Zeitraum gar nicht oder teilweise nicht erfüllt, ist das Land berechtigt, die Ausgleichsvergütung ganz oder anteilig zu kürzen. § 5 Abs. 4 bleibt davon unberührt.

§ 5 Vertragsdauer

(1) Die Laufzeit des Vertrages beträgt 5 Jahre. Der Bewirtschaftungsvertrag beginnt am 1. 7. und endet am 30. 6. Für umzustellende Verträge wird für die Unterbrechungszeit eine einmalige Ausgleichszahlung gewährt.

(2) Ein Jahr vor Ablauf des Vertrags wird über dessen Erneuerung verhandelt.

(3) Das Land NRW ist berechtigt, den Bewirtschaftungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn die Verpflichtungen nach § 3 des Vertrages trotz Abmahnung nicht oder nur unvollständig erfüllt werden.

(4) Wird der Bewirtschaftungsvertrag seitens des Landes aus einer nicht mehr gegebenen ökologischen Notwendigkeit gekündigt, so erhält die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter für ein Übergangsjahr ohne Bewirtschaftungsauflagen die vereinbarte Ausgleichsvergütung.

§ 6 Bestandteile des Bewirtschaftungsvertrages

Bestandteile des Bewirtschaftungsvertrages sind:

1. das Flächenverzeichnis,
2. die Zusammenstellung der vereinbarten Bewirtschaftungsbeschränkungen („Pakete“).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Für das Land Nordrhein-Westfalen)
Bezirksregierung
Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter
Amt für Agrarordnung

.....
(Bewirtschafterin, Bewirtschafter)

**Antrag auf Auszahlung der Zuwendung
im Rahmen des Gewässerauenprogrammes**

(Der Antrag ist jährlich bis zum 31. 8. bei der Bewilligungsbehörde
in zweifacher Ausfertigung einzureichen)

Betr.: Gewässerauenprogramm

Bezug: Bewirtschaftungsvertrag (Zuwendungsbescheid) Nr. vom

1. Ich/wir beantrage(n) hiermit aufgrund des im Bezug genannten Vertrages für das Vertragsjahr vom
bis die Auszahlung der Zuwendung im Rahmen des Gewässerauenprogrammes.

2. Die im Rahmen des Gewässerauenprogrammes bewirtschafteten Flächen ergeben sich aus dem Flächenverzeichnis
im o.g. Bewirtschaftungsvertrag. Sie haben sich zum Stichtag 1. 7. des o.g. Vertragsjahres gegenüber den Angaben
im Vertrag (zutreffendes bitte ankreuzen)

- nicht geändert
 wie folgt geändert
-

3. Anrechnung von Zuwendungen nach den Richtlinien für die Förderung der markt- und standortangepaßten Land-
bewirtschaftung (MSL)

Ich erhalte für die im Bewirtschaftungsvertrag aufgeführten Flächen für den unter 1. genannten Zeitraum

- Zuwendungen im Rahmen der MSL.
 keine Zuwendungen im Rahmen der MSL.

4. Sonstige Änderungen gegenüber dem Vertrag

.....

5. Ich/wir erkläre(n) die Richtigkeit der unter den Nummern 1. bis 4. gemachten Angaben sowie die vorgeschriebenen
Bewirtschaftungsauflagen eingehalten zu haben und weiterhin einzuhalten.

.....

(Ort, Datum)

.....

[Unterschrift des/der Antragsteller(s)/in]

6. Prüfvermerk der Bewilligungsbehörde.

Die Angaben wurden geprüft. Entgegenstehendes ist nicht bekannt.

.....

(Ort, Datum)

.....

[Unterschrift des/der Bearbeiter(s)/in]

Anlage 1.4

Vertrags-Nr.:

Betriebs-Nr.:

Flächenverzeichnis FWP/Gewässerauenprogramm

Antragsteller:

Gesamtsummen (einschl. Übertrag)

) Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung

(Unterschrift)

An
 (Bewilligungsbehörde
 über das StUA)

Muster 1
Antrag
auf Gewährung einer
Zuwendung

Betr.:

Bezug:

1 Antragsteller

Name/Bezeichnung:			
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/Kreis		
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)		
Gemeindekennziffer:			
Bankverbindung:	Konto-Nr.	Bankleitzahl	
	Bezeichnung des Kreditinstituts		

2 Maßnahme

Bezeichnung (Entwurf, Aufsteller):			
Prüfung	Datum	Behörde	AZ
Genehmigung/Planfeststellung			
Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 9 a WHG)			
Durchführungszeitraum	von/bis		

3 Gesamtkosten

lt. beil. Kostenberechnung (DIN 276)/DM	
nicht zuwendungsfähige Ausgaben/DM (Ermittlung auf besonderem Blatt, soweit bekannt)	
zuwendungsfähige Ausgaben/DM (soweit bekannt)	
beantragte Zuwendung/DM	

4 Finanzierungsplan

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)						Folge- jahre
	19.....	19.....	19.....	19.....	19.....		
	in 1000 DM						
1	2	3	4	5	6	7	
4.1 Gesamtkosten (Nr. 3)							
4.2 Eigenanteil (einschl. nicht zuwendungsfähiger Ausgaben)							
4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)							
4.4 Sonstige beantragte/bewilligte öffentliche Förderung (ohne Nr. 4.5) durch							
4.5 beantragte Zuwendung (Nr. 3/5)							

5 Beantragte Förderung

Zuwendungsbereich (Maßnahme)	Zuweisungen/ Zuschüsse DM	v. H. d. zuwendungsfähigen Ausgaben
1	2	3
Summe:		

6 Begründung

6.1 Zur Notwendigkeit der Maßnahme (u.a.: Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen)
--

6.2 Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u.a.: Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)**7 Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen**

(Finanzlage und Tragbarkeit der Folgelasten für den Antragsteller usw.)

8 Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, daß

- 8.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten,
- 8.2 er zum Vorsteuerabzug
nicht berechtigt*)/berechtigt*) ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),
- 8.3 die gemachten Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind,
- 8.4 (außerdem bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts außer Gemeinden und Gemeindeverbänden und bei juristischen Personen des Privatrechts) er davon Kenntnis genommen hat, daß alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne § 264 Strafgesetzbuch i.V. mit § 1 Landessubventionsgesetz sind.

*) Nichtzutreffendes streichen.

9 Anlagen

- a) Bauzeitenplan
- b) aus dem geprüften und, soweit erforderlich, planfestgestellten genehmigten Entwurf:*)
 - Übersichtsplan
 - Lageplan
 - Längsschnitte
 - Erläuterungsbericht (einschließlich der Festlegung der Hauptabmessungen)
 - Kostenberechnung bzw. -schätzung
- c) Bericht über den Stand der erforderlichen weiteren wasserrechtlichen Zulassungen
- d) Angabe des/der vorgesehenen Vergabeverfahren(s)*)
- e) Nachweis der Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Maßnahme (Alternativuntersuchungen einschließlich Folgelastenberechnung)
- f)

(Ort/Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

10 Ergebnis der Antragsprüfung durch das Staatliche Umweltamt (Nr. 6.8 VV/VVG zu § 44 LHO)

1. Nach Prüfung der dem Antrag beigefügten Pläne, Erläuterungen, Kostenberechnungen und sonstiger Unterlagen wird festgestellt, daß die Maßnahme den wasserwirtschaftlichen Anforderungen und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit – nicht – entspricht*). Die fachliche Stellungnahme wurde beigelegt.
2. Berechnung der Zuwendung:

a) Gesamtkosten DM
b) nicht zuwendungsfähige Ausgaben DM
c) zuwendungsfähige Ausgaben DM
d) der Höchstbetrag der Zuwendung beträgt bei einem Fördersatz von v.H. DM

(Ort/Datum)

(Dienststelle-Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen.

(Bewilligungsbehörde)

(Ort, Datum)

Fernsprecher:

Kennziffer:

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW

hier:

Bezug: Ihr Antrag vom

- Anlг.:** – Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) – ANBest-G –
– Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
– Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)

– Antrag (3. Ausfertigung)
-

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren v.g. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von DM (Höchstbetrag)
(in Buchstaben Deutsche Mark)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks. Als Zweckverbindungsfrist sind für Gebäude mindestens 25 Jahre und für bewegliche Gegenstände mindestens 5 Jahre vorzusehen)

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von v. H.
(Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag) zu
zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von DM
als Zuweisung/Zuschuß*) gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben)**

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf:

Ausgabeermächtigungen:	DM
Verpflichtungsermächtigungen	DM
davon kassenwirksam 19.....	DM
19.....	DM
19.....	DM
19.....	DM
Folgejahre	DM

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel aufgrund der Anforderungen nach den Nummern 1.44 ANBest-G/1.4 ANBest-P ausgezahlt*).

Die Anforderungen auf Auszahlung von Teilbeträgen sind über das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft (StAWA) (baufachliche Prüfbehörde) an die Bewilligungsbehörde zu richten.

*) Nichtzutreffendes streichen.

**) nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen

II.

1. Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-G/ANBest-P/NBest-Bau*) sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes besimmt:

1. Der Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme sind dem zuständigen StUA rechtzeitig vorher schriftlich anzugeben.
2. Kann die Zuwendung im Jahr der Kassenwirksamkeit nicht oder nicht in voller Höhe abgerufen werden, muß der Zuwendungsempfänger dies bis zum 31. 10. eines jeden Jahres der Bewilligungsbehörde mitteilen.
3. Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um jeweils mehr als 10 v.H., mindestens aber mehr als 100 000,- DM, unverzüglich anzugeben.
4. Bei der Vergütung von Ingenieurleistungen ist die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen.
5. Der Zuwendungsempfänger hat bis zum 31. 10. eines jeden Jahres folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Ergänzung der Kostenbezeichnung bzw. der Kostenanschläge nach dem neuesten Stand der Kostenentwicklung*),
 - für längerfristige Maßnahmen (mehr als 5 Jahre Dauer) einen aktualisierten Baukostenzeitplan für die nächsten 5 Jahre*).
6. Der Rückzahlungsanspruch ist durch Eintragung einer brieflosen Grundschuld zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch an bereitester Stelle im Grundbuch zu sichern. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst, wenn die formgerechte Eintragungsbewilligung hinsichtlich der Grundschuld (gemäß § 29 GBO) nachgewiesen wird.

(Nur aufzunehmen bei Zuwendungen über 1 000 000 DM an außergemeindliche Zuwendungsempfänger)

2. Hinweis (nicht bei Gemeinden/GV)

Ich weise darauf hin, daß alle Angaben im Antrag, von denen nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Wasserbaus einschl. Talsperren und der Gewässerunterhaltung, RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 13. 3. 1990 (SMBL. NW. 772), die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich i.S. des § 264 Strafgesetzbuch i.V. mit § 1 Landessubventionsgesetz sind.

Sie sind verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.

3. Ggf. Rechtsbehelfsbelehrung (nicht bei Gemeinden/GV)

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen.

(Bewilligungsbehörde)

(Ort, Datum)

Fernsprecher:

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

Kennziffer:

Änderungs-/Fortschreibungs-
Zuwendungsbescheid Nr.*)

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW

hier:

Bezug: Ergänzungsantrag vom

Anlg.: 1 Ergänzungsantrag (3. Ausfertigung)

Unter Zugrundelegung

1. des Zuwendungsbescheides vom und der darin enthaltenen Nebenbestimmungen.

2. Ihres Ergänzungsantrages vom

3. der Änderungs-/Fortschreibungszuwendungsbescheide*)

mit aktualisierter Kostenermittlung und angepaßtem Baukostenzeitplan,

Nr. 1 vom

Nr. 2 vom

.....

.....

.....

ergeht folgender Bescheid zur Änderung*)/Fortschreibung*) der erteilten Bewilligung:

Für die Maßnahme
------------------	-------

- wird zu der bisher bewilligten Zuwendung von DM
eine weitere Zuwendung in Höhe von DM
(in Worten	Deutsche Mark)
jedoch nicht mehr als v.H. nachzuweisenden	
zuwendungsfähigen Mehrausgaben von DM
bei Gesamtkosten von DM
in Form der Anteilfinanzierung bewilligt.	

*) Nichtzutreffendes streichen

- erhöhen/ermäßigen sich die zuwendungsfähigen Ausgaben
- von bisher DM
- auf DM
- steht Ihnen eine Zuwendung in folgender Höhe zur Verfügung:
- gemäß Zuwendungsbescheid DM
- gemäß Änderungs-/Fortschreibungszuwendungsbescheid*) DM
- insgesamt (Höchstbetrag) DM
- wird der Bewilligungszeitraum bis zum verlängert*)

Verteilung der Haushaltsmittel:

a) auf ausgezahlte Haushaltsmittel vergangener Haushaltjahre DM
--	----------

b) auf Haushaltsmittel des laufenden Haushaltjahres DM
---	----------

c) auf Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten künftiger Haushaltjahre DM
---	----------

Die Zuwendung wurde bzw. wird voraussichtlich wie folgt kassenwirksam:

im Haushalt Jahr 19..... in Höhe von DM
---	----------

im Haushalt Jahr 19..... in Höhe von DM
---	----------

im Haushalt Jahr 19..... in Höhe von DM
---	----------

im Haushalt Jahr 19..... in Höhe von DM
---	----------

im Haushalt Jahr 19..... in Höhe von DM
---	----------

im Haushalt Jahr 20..... in Höhe von DM
---	----------

Die Bewilligung gilt bis zum:	
-------------------------------	--

*) Nichtzutreffendes streichen.

Hinweis (nicht bei Gemeinden/GV)

Ich weise darauf hin, daß alle Angaben im Ergänzungsantrag, von denen nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Wasserbaus einschl. Talsperren und der Gewässerunterhaltung, RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 13. 3. 1990 (SMBI, NW. 772), die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich i.S. des § 264 Strafgesetzbuch i.V. mit § 1 Landessubventionsgesetz sind.

Sie sind verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich ist.

Ggf. Rechtsbehelfsbelehrung (nicht bei Gemeinden/GV)

.....
(Unterschrift)

Muster 4

....., den
 (Zuwendungsempfänger) (Ort, Datum)
 Fernsprecher:

An (Bewilligungsbehörde)
 über das StUA

Mittelanforderung

Betr.:
 (Zuwendungszweck)

Bezug:
 (Zuwendungsbescheid[e] vom)

Zur Finanzierung der Maßnahme wurden bewilligt:	
Bescheid vom: AZ: Kennziffer: DM
Bescheid vom: AZ: Kennziffer: DM
Bescheid vom: AZ: Kennziffer: DM
insgesamt DM

Bisherige Ausgaben:				
Ausgabengliederung	lt. Zuwendungsbescheid		lt. Abrechnung	
	insgesamt	davon zuwendungsfähig	insgesamt	davon zuwendungsfähig
	DM	DM	DM	DM
insgesamt				
bereits erhalten:				
im Haushaltsjahr 19.....			DM
im Haushaltsjahr 19.....			DM
im Haushaltsjahr 19.....			DM
im Haushaltsjahr 19.....			DM
im Haushaltsjahr	DM
insgesamt			DM
Beantragter Teilbetrag			DM
Restbetrag			DM

Der Betrag soll auf folgendes Konto überwiesen werden:

Kasse

Kto.-Nr.

Bankleitzahl

Erklärungen des Zuwendungsempfängers:

Es wird bestätigt, daß die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Unterschrift)

Prüfvermerk des Staatlichen Umweltamtes

.....
(Ort/Datum)

.....
(Dienststelle, Unterschrift)

.....
(Zuwendungsempfänger)
An (Bewilligungsbehörde)
über das StUA

....., den
(Ort, Datum)
Fernsprecher:
Kennziffer:

Verwendungsnachweis

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW

hier:

Durch Zuwendungsbescheid(e) des	(Bewilligungsbehörde)
vom	AZ: über DM
	Kennziffer:
vom	AZ: über DM
	Kennziffer:
vom	AZ: über DM
	Kennziffer:
wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme insgesamt bewilligt: DM	
Es wurden ausgezahlt	insgesamt DM

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u.a. Beginn, Maßnahmendauer, Abschluß, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen vom Finanzierungsplan)

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Einnahmen

Art [Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen ¹⁾]	lt. Zuwendungsbescheid		lt. Abrechnung	
	DM	v.H.	DM	v.H.
Eigenanteil				
Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)				
Bewilligte öffentl. Förderung durch:				
Zuwendung des Landes				
Insgesamt		100		100

2. Ausgaben

Ausgabengliederung ¹⁾	lt. Zuwendungsbescheid		lt. Abrechnung	
	insgesamt	davon zuwen- dungsfähig	insgesamt	davon zuwen- dungsfähig ²⁾
insgesamt				

¹⁾ Sofern der Zuwendungsempfänger die Einnahmen in der Sachakte in zeitlicher Reihenfolge und nach Buchungsstellen geordnet festgehalten hat, können die Einnahmen entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans (wie unter 1. dargestellt) summarisch dargestellt werden. Dies gilt sinngemäß auch für Ausgaben.

²⁾ Bei einer nach Nr. 1.2 ANBest-P bzw. Nr. 1.2 ANBest-G zulässigen Überschreitung ist auf einem besonderen Blatt anzugeben, ob die Bewilligungsbehörde der Überschreitung zugestimmt hat (Datum/Az. der Zustimmung der Bewilligungsbehörde).

III. Ist-Ergebnis

	It. Zuwendungsbescheid/ Finanzierungsplan zuwendungsfähig	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung
	DM	DM
Ausgaben (Nr. II.2)		
Einnahmen (Nr. II.1)		
Mehrausgaben	Minderausgaben	

IV. Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände – soweit nach § 37 GemHVO vorgesehen – vorgenommen wurde.

(Ort/Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

V. Ergebnis der Verwendungsnachweis-Prüfung durch das Staatliche Umweltamt (Nr. 6.8 VVG/Nr. 6.9 VV)

Der Verwendungsnachweis wurde baufachlich geprüft. Auf Grund stichprobenweiser Überprüfung der Bauausführung und der Rechnungsbelege wird die Übereinstimmung der Angaben im Verwendungsnachweis mit der Baurechnung und mit der Örtlichkeit bescheinigt. Die baufachliche Stellungnahme ist beigefügt.

(Ort/Datum)

(Dienststelle-Unterschrift)

Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde (Nr. 11.2 VVG/Nr. 12.2 VV)

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine – die nachstehenden – Beanstandungen.

(Ort/Datum)

(Unterschrift)

791

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
für die Erhaltung und Pflege von
Feuchtwiesenschutzgebieten für Zwecke des
Naturschutzes zur Abwehr von unmittelbar
drohenden Gefahren für den Naturhaushalt
(Feuchtwiesenschutzprogramm – FWP)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 24. 4. 1995 –
III B 5 – 4.41.02

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt auf der Grundlage der jeweils geltenden Fassung der „Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren“ (ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 85) und des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 8. 1994 (GV. NW. S. 710/SGV. NW. 791), nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen, die der Erhaltung oder Verbesserung der Lebensgrundlagen von bedrohten Tieren (insbesondere Wiesenvogelarten) und Pflanzen in den Feuchtwiesenschutzgebieten dienen und entsprechende Handlungen der Zuwendungsempfänger erfordern.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Abschluß freiwilliger Bewirtschaftungsverträge zur Erhaltung, Entwicklung und Pflege von bestimmten Feuchtwiesenschutzgebieten als Lebensraum sowie zur Verhinderung einer für den Naturhaushalt schädlichen Entwicklung infolge von Umwandlung, Entwässerung oder vergleichbaren Maßnahmen.

3 Zuwendungsempfänger

Landwirte, Landwirtinnen

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsfähig ist die Bewirtschaftung von Grünlandflächen bzw. von in Grünland umzuwandelnden Flächen, die in einem in der Anlage 1 genannten Feuchtwiesenschutzgebiet liegen und die entweder als Naturschutzgebiete durch ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 42a LG ausgewiesen oder in einem Landschaftsplan als Naturschutzgebiet (§ 20 LG) festgesetzt wurden bzw. deren Verfahren zur Ausweisung oder Festsetzung als Naturschutzgebiet eingeleitet ist.

Weitere Feuchtwiesenschutzgebiete werden mit Erlaß des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft bekanntgegeben und veröffentlicht.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**5.1 Zuwendungsart**

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Festbetragfinanzierung

Bagatellgrenze 240,- DM/Jahr

Die Bewilligungsbehörde kann hiervon in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

5.3 Form der Zuwendung

Zuschuß

5.4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung**5.4.1 Die Höhe der Zuwendung bemäßt sich nach der Größe der Vertragsfläche, den Ertragsklassen und den ver-**

einbarten Nutzungsbeschränkungen. Inhalt und Ausgleichsbeträge für die Bewirtschaftungspakete ergeben sich aus Anlage 2. Die Gesamtuwendung wird auf volle DM auf- bzw. abgerundet.

Anlage 2

5.4.2 Grundsätzlich nicht förderfähig nach diesen Richtlinien sind Maßnahmen auf Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden, Flächen der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat und Kulturflege sowie Flächen, für die gemäß § 52 des Flurbereinigungsgesetzes auf Landabfindung gegen Geldausgleich verzichtet worden ist. Maßnahmen auf Flächen von Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie bundeseigenen Flächen sind ebenfalls nicht förderfähig, wenn diese zu Naturschutzzwecken erworben worden sind.

Abweichend hiervon kann die Bewilligungsbehörde für Flächen, die mit den Naturschutzauflagen auch pachtzinsfrei nicht verpachtet werden können, nach den konkreten Umständen des Einzelfalles mit Ausnahme von Paket 9 (Beibehaltung einer naturschutzgerechten Feuchtwiesenbewirtschaftung) Bewirtschaftungsverträge der Anlage 2 abschließen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Entsprechend Bewirtschaftungspaket 9 der Anlage 2 hat sich der Zuwendungsempfänger in einem Bewirtschaftungsvertrag nach dem Muster der Anlage 3 zu verpflichten, auf den Vertragsflächen

Anlage 3

6.1.1 im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung Grünland nicht umzuwandeln und zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen zu unterlassen,

6.1.2 die Grund- und Oberflächenverhältnisse, das Bodenrelief, insbesondere Mulden, Senken, Geländerücken u. ä. nicht zu verändern,

6.1.3 Biotope und deren Umgebung sowie Anlagen für den Natur- und Landschaftsschutz nicht zu verändern,

6.1.4 den Gehölzbestand nicht ohne Zustimmung der unteren Landschaftsbehörden zu verändern,

6.1.5 Brutvögel und deren Gelege nicht zu stören, zu schädigen oder zu vernichten.

6.2 Der Zuwendungsempfänger kann sich darüber hinaus auf den Vertragsflächen zu weiteren Bewirtschaftungsaufgaben nach den Paketen 1 bis 8 der Anlage 2 verpflichten.

6.3 Die vom Vertrag betroffenen Flächen sind gemäß den jeweiligen Bewirtschaftungspaketen zu bewirtschaften. Jede Abweichung vom Bewirtschaftungsvertrag ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzugeben.

6.4 Zuwendungen nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung einer markt- und standortangepaßten Landbewirtschaftung (Extensivierung) sind für die Vertragsflächen in vollem Umfang anzurechnen. Diese Zuwendungen werden von den Landwirtschaftskammern ermittelt und von den Bewilligungsstellen zum Zwecke der jährlichen Anrechnung übernommen.

6.5 Gehen während des Verpflichtungszeitraumes der ganze Betrieb oder einzelne Teile davon, für die eine Zuwendung gewährt wird, auf andere Personen über oder an den Verpächter zurück, muß die zuwendungsempfängende Person die für diese Flächen im Vertragszeitraum erhaltenen Zuwendungen rückerstattet, sofern der Übernehmer die weitere Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen ablehnt.

7 Verfahren**7.1 Antragsverfahren**

Als Antrag gilt der vom Antragsteller unterschriebene Vertrag nach dem Muster der Anlage 3.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist Bezirksregierung. Als Zuwendungsbescheid gilt der von der Bewilligungs-

Anlage 1

behörde gegengezeichnete Bewirtschaftungsvertrag (Anlage 3).

Die untere Landschaftsbehörde erhält eine Kopie des Bewirtschaftungsvertrages nebst Anlagen.

7.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt jährlich spätestens bis zum 30. 11. des folgenden Jahres auf Antrag des Zuwendungsempfängers nach dem Muster der Anlage 4.

Anlage 4

Der Antrag auf Auszahlung ist spätestens bis zum 31. 8. des folgenden Jahres zu stellen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Als Verwendungsnachweis gelten der Bewirtschaftungsvertrag mit seinen Bestandteilen sowie der jährliche Antrag auf Auszahlung der Zuwendung (Anlage 4), insbesondere die darin enthaltene Erklärung, daß die vorgeschriebenen Bewirtschaftungsauflagen eingehalten wurden.

7.4.2 Die Bewilligungsbehörden haben die Einhaltung der in den Bewirtschaftungsverträgen von den Zuwendungsempfängern eingegangenen Verpflichtungen zusätzlich zu den allgemeinen Verwaltungskontrollen jährlich stichprobenweise bei mindestens 10 v. H. der Förderfälle und mindestens 5 v. H. der Förderfälle örtlich zu überprüfen oder durch beauftragte Behörden überprüfen zu lassen. Dabei ist darauf zu achten, daß eine organisatorische und personelle Trennung der Bewilligungs- und Prüfstelle eingehalten wird.

Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und § 49a VwVfG, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.

8 Übergangsvorschriften

Nach den Richtlinien vom 12. 6. 1991 (SMBI. NW. 791) abgeschlossene Bewirtschaftungsverträge sind fristgerecht zum Ablauf des jeweiligen Vertragszeitraumes mit dem Ziel einer Vertragsfortsetzung nach diesen Richtlinien zu kündigen.

Für umzustellende Verträge wird für die Unterbrechungszeit eine einmalige Ausgleichszahlung gewährt. Die Ausgleichszahlung bemäßt sich für jeden vollendeten oder angebrochenen Monat der Übergangszeit zu einem Zwölftel des im bisherigen Vertrag für die jeweilige Fläche festgesetzten Ausgleichsbetrags.

Bis zum 31. 12. 1995 gelten die in den Richtlinien vom 12. 6. 1991 festgelegten Zuständigkeiten fort.

9 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Verzeichnis der Feuchtwiesenschutzgebiete

Stand: Dezember 1994

Lfd. Nr.	Regierungsbezirk	Kreis	Feuchtwiesenschutzgebiet	ha
1	Münster	Steinfurt	Am Janhaarspool	222
2			Feuchtwiesen am Max-Clemens-Kanal	151
3			Halverder Aa-Niederung	128
4			Flaaken	116
5			Trogbahn-Wienhake	83
6			Weiner Mark	10
7			Lilienvenn	62
8			Haseniederung-Seester Feld-Vogelpohl	307
9			Finkenfeld	167
10			Bruchwiesen-Dreierwalde	18
11			Wadelheim-Bentlage	46
12			Seller Feld	28
13			Halverder Moor	176
14			Kreienfeld	33
15			Feuchtwiese Ochtrup	13
16			Mesumer Mark	39
17			Hölter Feld	311
18			Heiliges Meer Erweiterung/Heiliges Feld	73
19			Fledder	70
20			Mettinger Moor	128
21			Emsaue zwischen Rhein, Mesum und Elte	354
22			Saerbeck	209
23			Vorbleck	16
24			Strönenfeld	246
25			Haverforths Wiesen und Erweiterung	202
26			Tütenvenn	129
27			Düsterdiecker Niederung	847
28			Harskamp	75
29			Recker Moor	289
30			Borghorster Venn	98
31			Hanseller Floth	13
32			Feuchtwiesen Hansell	18
33			Diekwiesen	37
34			Wehrstroot	150
35			Heupen	89
36			Emsdettener Venn und Erweiterung	136
37			Wiesen Am Schachel	263
38			Saltenwiese/Fernrodde	37
39			Herrenwiese	3
40			Feuchtwiesen am Bullerbach	249
41			Gut Erpendeck	85
42			Wischlager Wiesen	92
43			In den Hiärken	139
				5 957
1	Warendorf		Gesamtfläche	
2			Beelener Mark	128
3			Axtbachniederung	33
4			Feuchtwiesen bei Ostbevern	62
5			Brüskenheide	30
6			Angelniederung	66
7			Dorffeld	87
8			Lippeniederung bei Haus Heerfeld	24
9			Tiergarten, Erweiterung Schachblumenwiese	90
			Füchtorfer Moor	142
				662
1	Recklinghausen		Gesamtfläche	
2			Rhader Wiesen	202
3			Wessendorfer Elven	77
			Redder Bruch	50
				329
1	Borken		Gesamtfläche	
2			Füchte-Kallenbeck	188
3			Ammeter Mark	8
4			Amtsvenn-Süd-Erweiterung	255
5			Amtsvenn-Nord	120
6			Butenfeld	133
7			Dinkelniederung	7
8			Dinkeltalung	14
9			Dinkelwiesen	89
			Eper-Graeser Venn/Lasterfeld	205

Lfd. Nr.	Regierungsbezirk	Kreis	Feuchtwiesenschutzgebiet	ha
10	Münster	Borken	Flörbach	18
11			Reyerdingvenn	58
12			Suderwicker Venn	49
13			Vitivierter Venn	13
14			Bietenschlatt	24
15			Goor/Witte Venn	8
16			Büngernsche und Dingdener Heide	118
17			Kuhlenvenn	22
18			Heubachwiesen	449
19			Uppermark	5
20			Wendfeld	6
21			Isselburg-Werth	133
22			Eiler Mark	29
23			Gut Barnsfeld	58
24			Schwarzes Venn	28
			Gesamtfläche	2 017
1		Coesfeld	Heubachwiesen	159
2			Letter Bruch*)	24
			Gesamtfläche	183
1		Bottrop	Torfvenn/Rehrbach*)	50
			Gesamtfläche	50
			Gesamtfläche Regierungsbezirk Münster	9 198
1	Düsseldorf	Kleve	Düffel-Kellener-Altrhein und Flußmarschen	3 800
2			Salorth	1 170
3			Kranenburger Bruch	95
4			Fleutkuhlen	396
5			Hetter-Millinger Bruch	658
6			Bienen Praest/Millinger und Huler Meer	650
7			Deichvorland bei Grieth*)	424
			Gesamtfläche	7 193
1		Wesel	Lippeaue bei Damm und Bricht	665
2			Büngersche und Dingdener Heide	278
3			Mommniederung	612
4			Torfvenn/Rehrbach*)	269
5			Im Venn*)	168
6			Grenzdyck*)	328
7			Am Planckenbach*)	57
8			Isselniederung*)	1 816
9			Bachtal am Hasenkamp	33
10			Bruchgraben Tester Berg	28
			Gesamtfläche	4 254
			Gesamtfläche Regierungsbezirk Düsseldorf	11 447
1	Detmold	Gütersloh/ Stadt Bielefeld	Fleckernheide	11
2			Rietberger Emsniederung	428
3			Grasmeerwiesen	131
4			Ruthebach, Laibach, Laddenbach, Nordbruch und Bergewiesen	472
5			Vennheide	56
6			Ströter Wiesen/Deterings Wiesen	122
7			Schellenwiese	57
8			Am Lichtebach	47
9			Am Merschgraben	34
10			Im Binner	30
11			Spexard	11
12			Versmolder Bruch	28
13			Große Wiese	160
			Gesamtfläche	1 587
1		Herford	Enger Bruch	61
			Gesamtfläche	61
1		Lippe	Strohte-Niederung	74
			Gesamtfläche	74

*) Sicherstellung gem. § 42e LG NW erfolgt

Lfd. Nr.	Regierungsbezirk	Kreis	Feuchtwiesenschutzgebiet	ha
1	Detmold	Minden-Lübbecke	Am Oppenweher Moor	275
2			Weseraue	790
3			Bastauniederung	1 844
4			Rethlage	41
5			Lever Teich/Lever Bruch	20
6			Ellerburger Wiesen	85
7			Filger Bruch	37
8			Weher Fledder	60
9			Rauhe Horst/Schäferwiesen	70
10			Neuenbaumer Moor	116
			Gesamtfläche	3 338
1	Paderborn		Erdgarten/Lauerwiesen	112
2			Gunnewiesen	70
3			Gunnewiesen II ^{*)}	188
4			Hederwiesen	108
5			Hederaeue	225
6			Rabbruch	124
7			Rixel	29
8			Boker Heide	60
9			Eselsbett	99
10			Thüler Moor	72
11			Osternheuland	74
			Gesamtfläche	1 141
			Gesamtfläche Regierungsbezirk Detmold	6 201
1	Arnsberg	Soest	Ahsewiesen ^{*)}	368
2			Stockheimer Bruch	66
3			Osternheuwiesen	368
4			Lusebredde ^{*)}	158
5			Alpach ^{*)}	230
			Gesamtfläche	1 190
			Gesamtfläche Regierungsbezirk Arnsberg	1 190
			Gesamtfläche alle Regierungsbezirke	
1			Münster	9 198
2			Düsseldorf	11 447
3			Detmold	6 201
4			Arnsberg	1 190
			Gesamtfläche	28 036

^{*)} Schutzausweisung im Offenlegungsverfahren

**Standardisierte Bewirtschaftungsbeschränkungen
und Ausgleichsbeträge im Feuchtwiesenschutzprogramm**

Pakete	DM-Ausgleichsbeträge je ha nach Ertragsklassen (KSTE/ha brutto)		
	Klasse I	Klasse II	Klasse III
	KL I (über 4 500)	KL II (4 500-3 000)	KL III (bis 3 000)
Paket 1: Mähweide mit eingeschränkter Nutzung			
keine maschinelle Bearbeitung (Walzen, Schleppen, Mähen etc.) vom 15. 3. bis 15. 6. (1. 6.* bzw. 30. 6.**), kein Pflegeumbruch, keine Düngung vom 1. 1. bis 15. 6. (1. 6.* bzw. 30. 6.**);			
Gebot der Mahd: Mahd ab 15. 6. (1. 6.* bzw. 30. 6.**), Mahd von innen nach außen oder von einer Seite her			
Beweidung nach der Mahd/Düngung:			
a) bis zu 4 St. Rindvieh/Pferde je ha ab 15. 6. (1. 6.* bzw. 30. 6.**) bis 31.10., Düngung erst nach der 1. Mahd	800	500	300
b) bis zu 6 St. Rindvieh/Pferde je ha ab 15. 6. (1. 6.* bzw. 30. 6.**) bis 15. 11. (nur auf Flächen ohne besondere ornithologische Bedeutung), Düngung erst nach der 1. Mahd	600	400	300
Paket 2: Mähweide mit stark eingeschränkter Nutzung			
keine maschinelle Bearbeitung (Walzen, Schleppen, Mähen etc.) vom 15. 3. bis 15. 6. (1. 6.* bzw. 30. 6.**), keine Biozide***, kein Pflegeumbruch; keine Nachsaat; keine Düngung vom 1. 1. bis 15. 6. (1. 6.* bzw. 30. 6.**)			
Gebot der Mahd: Mahd ab 15. 6. (1. 6.* bzw. 30. 6.**), Mahd von innen nach außen oder von einer Seite her			
Beweidung nach der Mahd/Düngung:			
a) bis zu 2 St. Rindvieh/Pferde je ha ab 15. 6 (1. 6.* bzw. 30. 6.**) bis 31. 10.	-	800	600
aa) keine Düngung, keine Kalkung	-	700	500
ab) keine N-Düngung, keine Gülle, keine Kalkung, P-, K-Düngung nicht eingeschränkt	-	650	400
ac) bis 20 t Stallmist/ha in mindestens 2 Gaben, keine Gülle, keine Kalkung	1 050	800	600
b) bis zu 4 St. Rindvieh/Pferde je ha ab 15. 6. (1. 6.* bzw. 30. 6.**) bis 31. 10.	-	950	700
ba) keine Düngung, keine Kalkung	-	850	600
bb) keine N-Düngung, keine Gülle, keine Kalkung, P-, K-Düngung nicht eingeschränkt	-	600	400
bc) bis 20 t Stallmist/ha in mindestens 2 Gaben, keine Gülle, keine Kalkung	-	600	400
Paket 3: Weide mit eingeschränkter Nutzung			
keine maschinelle Bearbeitung (Walzen, Schleppen, Mähen etc.) vom 15. 3. bis 15. 6. (1. 6.* bzw. 30. 6.**), kein Pflegeumbruch; keine Düngung vom 1. 1. bis 15. 6. (1. 6.* bzw. 30. 6.**)			
Mahd: bei Bedarf Nachmahd ab 1. 7.			
Beweidung/Düngung:			
Während der Brutzeit vom 15. 3. bis 15. 6. (1. 6.* bzw. 30. 6.**) nur Standweide			
a) bis zu 2 St. Rindvieh je ha zwischen 15. 3. und 15. 6. (1. 6.* bzw. 30. 6.**) bis zu 4 St. Rindvieh/Pferde bis zum 31. 10., Düngung erst nach dem 15. 6. (1. 6.* bzw. 30. 6.**) bzw. nach der Nachmahd	-	500	300
b) bis zu 4 St. Rindvieh/Pferde je ha zwischen 15. 3. und 15. 6. (1. 6.* bzw. 30. 6.**), keine Begrenzung in der übrigen Zeit bis zum 15. 11.; Düngung erst nach dem 15. 6. (1. 6.* bzw. 30. 6.**) bzw. nach der Nachmahd	500	400	300

Pakete	Klasse I	Klasse II	Klasse III
Paket 4: Weide mit stark eingeschränkter Nutzung			
keine maschinelle Bearbeitung (Walzen, Schleppen, Mähen etc.) vom 15. 3. bis zum 15. 6. (1. 6.* bzw. 30. 6.**), keine Biozide***, kein Pflegeumbruch, keine Nachsaat; keine Düngung vom 1. 1. bis 15. 6. (1. 6.* bzw. 30. 6.**)			
Mahd: bei Bedarf Nachmahd ab 1. 7.			
Beweidung/Düngung:			
a) bis zu 2 St. Rindvieh je ha zwischen 15. 3. und 15. 6. (1. 6.* bis 30. 6.**) als Standweide;			
bis zu 2 St. Rindvieh/Pferde je ha ab 15. 6. (1. 6.* bzw. 30. 6.**) bis 31. 10.			
aa) keine Düngung, keine Kalkung	–	800	600
ab) keine N-Düngung, keine Gülle, keine Kalkung, P-, K-Düngung nicht eingeschränkt	–	700	500
ac) bis 20 t Stallmist/ha in mindestens 2 Gaben, keine Gülle, keine Kalkung	–	650	400
b) bis zu 2 St. Rindvieh je ha zwischen 15. 3. und 15. 6. (1. 6.* bzw. 30. 6.**) als Standweide;			
bis zu 4 St. Rindvieh/Pferde je ha ab 15. 6. (1. 6.* bzw. 30. 6.**) bis 31. 10.			
ba) keine Düngung, keine Kalkung	1 050	800	600
bb) keine N-Düngung, keine Gülle, keine Kalkung, P-, K-Düngung nicht eingeschränkt	950	700	500
bc) bis 20 t Stallmist/ha in mindestens 2 Gaben, keine Düngung, keine Kalkung	850	600	400
Paket 5: Wiese mit eingeschränkter Nutzung			
keine maschinelle Bearbeitung (Walzen, Schleppen, Mähen etc.) vom 15. 3. bis 15. 6. (1. 6.* bzw. 30. 6.**), kein Pflegeumbruch; keine Düngung vom 1. 1. bis 15. 6. (1. 6.* bzw. 30. 6.**)			
Gebot der zweimaligen Mahd, Mähgut abzuräumen:			
1. Mahd ab 15. 6. (1. 6.* bzw. 30. 6.**) von innen nach außen oder von einer Seite her,			
2. Mahd ab 15. 8.			
Beweidung: keine Beweidung bis 31. 8.; Nachweide ab 1. 9. mit bis zu 4 Tieren/ha bis zum 31. 10.			
Düngung:			
Düngung erst nach der 1. Mahd	750	600	500
Paket 6: Wiese mit stark eingeschränkter Nutzung			
keine maschinelle Bearbeitung (Walzen, Schleppen, Mähen etc.) vom 15. 3. bis 15. 6. (30. 6.**); keine Biozide***, kein Pflegeumbruch, keine Nachsaat, keine Düngung vom 1. 1. bis 15. 6. (30. 6.**)			
Beweidung: Keine Beweidung			
Mahd/Düngung:			
Gebot der zweimaligen Mahd, Mähgut abräumen (Ausnahmen sind vom Projektleiter bzw. der ULB zu genehmigen); an Gräben und Zäunen sind Randstreifen von mindestens 2,0 m Breite zu belassen; dort Mahd ab September im Abstand von 3 Jahren			
a) 1. Mahd ab 15. 6. (30. 6.**) von innen nach außen oder von einer Seite her,			
2. Mahd ab 1. 9.			
aa) keine Düngung, keine Kalkung	1 200	900	700
ab) keine N-Düngung, keine Gülle, keine Kalkung, P-, K-Düngung nicht eingeschränkt	1 150	850	650
ac) bis 20 t Stallmist/ha in mindestens 2 Gaben, keine Gülle, keine Kalkung	1 100	800	600
b) 1. Mahd ab 15. 6. (30. 6.**) von innen nach außen oder von einer Seite her,			
2. Mahd ab 15. 9.			
ba) keine Düngung, keine Kalkung	–	900	700
bb) keine N-Düngung, keine Gülle, keine Kalkung, P-, K-Düngung nicht eingeschränkt	–	850	650
bc) bis 20 t Stallmist/ha in mindestens 2 Gaben, keine Gülle, keine Kalkung	–	800	600

Pakete	Klasse I	Klasse II	Klasse III
--------	----------	-----------	------------

Paket 7: Einschürtige Wiese (nur für vegetationskundlich bedeutsame Flächen oder nach fachlicher Vorgabe der LÖBF; ohne Ertragsklassifizierung)

keine maschinelle Bearbeitung vom 15. 3. bis 15. 7.; ganzjährig keine Beweidung, keine Düngung, keine Kalkung, keine Biozidanwendung, keine Nachsaat und kein Pflegeumbruch.

- a) Gebot der einmaligen jährlichen Mahd ab 1. 9., Mähgut abräumen
- b) Gebot der einmaligen jährlichen Mahd ab 15. 9., Mähgut abräumen
- c) Gebot der Mahd ab 15. 7. im Abstand von 1 bis 2 Jahren, Mähgut abräumen
- d) Gebot der Mahd in mehrjährigem Abstand, Mähgut abräumen

Ausgleichsbeträge bei a-b

- jährlich 950,- DM/ha bei maschineller Bearbeitung
- jährlich 1 400,- DM/ha, wenn mindestens 50% der Flächen von Hand zu bearbeiten sind

Ausgleichsbeträge bei c

bei Mahd in 1jährigem Rhythmus

- jährlich 950,- DM/ha bei maschineller Bearbeitung
- jährlich 1 400,- DM/ha, wenn mindestens 50% der Flächen von Hand zu bearbeiten sind

bei Mahd in 2jährigem Rhythmus

- jährlich 475,- DM/ha bei maschineller Bearbeitung
- jährlich 700,- DM/ha, wenn mindestens 50% der Flächen von Hand zu bearbeiten sind

Ausgleichsbeträge bei d

bei Mahd in 2jährigem Rhythmus

- jährlich 575,- DM/ha bei maschineller Bearbeitung
- jährlich 800,- DM/ha, wenn mindestens 50% der Fläche von Hand zu bearbeiten sind

bei Mahd in 3jährigem Rhythmus

- jährlich 385,- DM/ha bei maschineller Bearbeitung
- jährlich 535,- DM/ha, wenn mindestens 50% der Fläche von Hand zu bearbeiten sind

bei Mahd in 5jährigem Rhythmus

- jährlich 230,- DM/ha bei maschineller Bearbeitung
- jährlich 320,- DM/ha, wenn mindestens 50% der Fläche von Hand zu bearbeiten sind

Paket 8: Umwandlung von Acker in Gründland mit anschließender Folgenutzung nach Paket 1-6

Zahlung einer Prämie von 2000,- DM pro ha und 5jährige Folgenutzung durch Abschluß eines Bewirtschaftungsvertrages gemäß den Paketen 1 bis 6 der standardisierten Bewirtschaftungsbeschränkungen. Die Höhe der Ausgleichsbeträge richtet sich nach der jeweils höchsten Ertragsklasse.

Die Umwandlungsprämie je Hektar ist in Raten von 400,- DM jährlich in den ersten 5 Jahren nach Umwandlung zu zahlen.

Paket 9: Beibehaltung einer naturschutzgerechten Feuchtwiesenbewirtschaftung

Vermeidung von Störungen des Naturhaushaltes im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung durch Verzicht auf Nutzungsänderung (Umwandlung), Entwässerung, Veränderung des Bodenreliefs sowie Beseitigung von Biotopen und Gehölzbeständen, Rücksichtnahme auf Brutvögel und deren Gelege

240 240 240

Die vorstehenden Fördersätze umfassen eine umweltverträgliche Verwendung des Mähgutes. Die Auswahl der Varianten erfolgt entsprechend den fachlichen Vorgaben: Ausnahmen von dem Gebot der Mahd sind vom Projektleiter bzw. der ULB zu genehmigen.

Erläuterungen zu abweichenden Regelungen bei den Paketen 1-6:

- *) Auf Flächen ohne besondere ornithologische Bedeutung (Entscheidung durch die untere Landschaftsbehörde auf Empfehlung des Projektleiters) kann mit der Bewirtschaftung vor dem 15. 6., nicht jedoch vor dem 1. 6. begonnen werden.
- **) Die Bewirtschaftung muß bis zum 30. 6. (im Einzelfall auch darüber hinaus) ausgesetzt werden, wenn spätbrütende Vogelarten in der Fläche vorkommen, ein Entwicklungsrückstand infolge naßkalter Witterung besteht u. ä. (Entscheidung durch die untere Landschaftsbehörde auf Empfehlung des Projektleiters).
- ***) Unerwünschter Aufwuchs kann nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde und dem Projektleiter im Einzelfall behandelt werden.
- Vertragsabschluß nicht zulässig.

Anlage 3

Vertrag-Nr. 01
 Betriebs-Nr.
 Gemeinde-Kennziffer

**Bewirtschaftungsvertrag
für Naturschutzgebiete (Feuchtwiesenschutzgebiete)
im Geltungsbereich des Feuchtwiesenschutzprogramms**

Zwischen der Landwirtin/dem Landwirt als Bewirtschafterin bzw. Bewirtschafter

Name:

Vorname:

Straße:

PLZ Wohnort

Telefon:

und dem Land Nordrhein-Westfalen – Land –

vertreten durch die Bezirksregierung

bzw. vertreten durch den Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter wird folgender Vertrag geschlossen:

**§ 1
Zweck**

Der Vertrag dient dazu, in Naturschutzgebieten Feuchtwiesen als Lebensstätten standortabhängiger Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensgemeinschaften zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit, wenn sie nicht schriftlich bestätigt werden.

**§ 2
Geltungsbereich**

Gemeinde:

Gebiet mit Gebietsnr. laut Förderkulisse:

- (1) Der Bewirtschaftungsvertrag wird für die im Flächenverzeichnis genannten Grünlandflächen abgeschlossen.
- (2) Die Flächen sind in einem Kartenauszug darzustellen.

**§ 3
Pflichten der Bewirtschafterin bzw. des Bewirtschafters**

(1) Die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter verpflichtet sich, während der Laufzeit des Vertrages die im Flächenverzeichnis aufgeführten Grundstücke nach Maßgabe des Bewirtschaftungspaketes 9 zu nutzen, und auf diesen Flächen

- im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung Grünland nicht umzuwandeln und zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen zu unterlassen,
- die Grund- und Oberflächenverhältnisse, das Bodenrelief, insbesondere Mulden, Senken, Geländerücken u.ä. nicht zu verändern,
- Biotope und deren Umgebung sowie Anlagen für den Natur- und Landschaftsschutz nicht zu verändern,
- den Gehölzbestand nicht ohne Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde zu verändern,
- Brutvögel und deren Gelege nicht zu stören, zu schädigen oder zu vernichten.

(2) Die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter verpflichtet sich darüber hinaus, während der Laufzeit des Bewirtschaftungsvertrages die im Flächenverzeichnis aufgeführten Grundstücke zusätzlich nach Maßgabe des/der Bewirtschaftungspakete(s) Nr. (Anlage 2/Paket 1–8) zu nutzen.

(3) Die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter gestattet den Bediensteten des MURL, der Bezirksregierung, der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung, der Landwirtschaftskammer und des Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen sowie den von ihnen beauftragten Stellen, die Vertragsflächen zu betreten und nach Absprachen mit ihr/ihm ggf. notwendige Untersuchungen vorzunehmen.

(4) Der Bewirtschafterin bzw. dem Bewirtschafter ist bekannt, daß Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Kreisen und kreisfreien Städten, Gemeinden und Gemeindeverbänden, Flächen der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat und Kulturflege sowie Flächen, für die gemäß § 52 des Flurbereinigungsgesetzes auf Landabfindung gegen Geldausgleich verzichtet worden ist, grundsätzlich nicht förderfähig sind, es sei denn, diese Flächen sind der Bewirtschafterin bzw. dem Bewirtschafter pachtzinsfrei zur Verfügung gestellt worden und die Bewilligungsbehörde stimmt einer Förderung zu. Dies gilt auch für Flächen von Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie bundeseigene Flächen, die zu Naturschutzzwecken erworben worden sind.

(5) Die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter verpflichtet sich, jede Abweichung vom Bewirtschaftungsvertrag unverzüglich anzuzeigen.

(6) Die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter verpflichtet sich, die Maßnahmen nach dem Bewirtschaftungspaket 8 unverzüglich nach Vertragsbeginn (spätestens bis zum) durchzuführen.

(7) Die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter verpflichtet sich, gewährte Zuwendungen nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung einer markt- und standortangepaßten Landbewirtschaftung (Extensivierung) gemäß den Angaben der zuständigen Landwirtschaftskammer auf die Zuwendungen aufgrund dieses Vertrages anrechnen zu lassen.

(8) Die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter stimmt zur Prüfung eventueller Prämienanrechnung einem Datenaustausch mit den für landwirtschaftliche Fördermaßnahmen jeweils zuständigen Landesbehörden zu.

(9) Gehen während des Verpflichtungszeitraumes der ganze Betrieb oder einzelne Teile davon, für die eine Zuwendung gewährt wird, auf andere Personen über oder an den Verpächter zurück, muß die zuwendungsempfangende Person die für diese Flächen im Vertragszeitraum erhaltenen Zuwendungen zurückerstatten, sofern der Übernehmer die weitere Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen ablehnt.

(10) Der Bewirtschafterin bzw. dem Bewirtschafter ist bekannt, daß alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 284 Strafgesetzbuch (1. Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, 1. WiKG) i.V.m. § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 74) sind.

(11) Der Bewirtschafterin bzw. dem Bewirtschafter ist weiter bekannt, daß Zuwendungen, insbesondere bei der Nichteinhaltung der übernommenen Verpflichtungen sowie bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen, zurückgefordert werden können. Der Erstattungsanspruch ist vom Tage der Fälligkeit mit 3 v.H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

(12) Die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter erklärt sich damit einverstanden, daß die Angaben zur Person und zur Sache zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert werden können und ist über die Bedeutung und Wirkung der Einverständniserklärung sowie über deren Widerrufbarkeit belehrt worden.

(13) Die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter hat dafür Sorge zu tragen, daß Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch sowie Kartenauszüge im Betrieb nachprüfbar vorhanden sind.

§ 4 Pflichten des Landes

(1) Das Land verpflichtet sich, während der Dauer des Vertrages eine Zuwendung für die Erfüllung des Vertragszweckes zu zahlen.

(2) Die Zuwendung für die im Flächenverzeichnis aufgeführten Grundstücke beträgt insgesamt DM/Jahr.

(3) Für die Umwandlung von Acker in Grünland erhält die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter eine Umwandlungsprämie in Höhe von 2000,- DM je ha ha × DM = DM Gesamtsumme. Der Betrag wird verteilt auf die ersten fünf Vertragsjahre nach Nutzungsänderung gezahlt. Die jährliche Rate beträgt DM

(4) Der Betrag wird in einer Summe jährlich auf Antrag bis zum 30. November des folgenden Jahres auf das Konto Nr. bei der (BLZ) überwiesen. Der Antrag auf Auszahlung ist spätestens bis zum 31. 8. des folgenden Jahres zu stellen.

(5) Hat die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter ihre bzw. seine Verpflichtungen in diesem Zeitraum gar nicht oder teilweise nicht erfüllt, ist das Land berechtigt, die Ausgleichsvergütung ganz oder anteilig zu kürzen. § 5 Abs. 4 bleibt davon unberührt.

§ 5 Vertragsdauer

(1) Die Laufzeit des Vertrages beträgt 5 Jahre. Der Bewirtschaftungsvertrag beginnt am 1. 7. und endet am 30. 6. Für umzustellende Verträge wird für die Unterbrechungszeit eine einmalige Ausgleichszahlung gewährt.

(2) Ein Jahr vor Ablauf des Vertrags wird über dessen Erneuerung verhandelt.

(3) Das Land NRW ist berechtigt, den Bewirtschaftungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn die Verpflichtungen nach § 3 des Vertrages trotz Abmahnung nicht oder nur unvollständig erfüllt werden.

(4) Wird der Bewirtschaftungsvertrag seitens des Landes aus einer nicht mehr gegebenen ökologischen Notwendigkeit gekündigt, so erhält die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter für ein Übergangsjahr ohne Bewirtschaftungsauflagen die vereinbarte Ausgleichsvergütung.

§ 6 Bestandteile des Bewirtschaftungsvertrages

Bestandteile des Bewirtschaftungsvertrages sind:

1. das Flächenverzeichnis,
2. die Zusammenstellung der vereinbarten Bewirtschaftungsbeschränkungen („Pakete“).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Für das Land Nordrhein-Westfalen)
Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter
Bezirksregierung

.....
(Bewirtschafterin/Bewirtschafter)

**Antrag auf Auszahlung der Zuwendung
im Rahmen des Feuchtwiesenschutzprogrammes**

(Der Antrag ist jährlich bis zum 31. 8. bei der Bewilligungsbehörde
in zweifacher Ausfertigung einzureichen)

Betr.: Feuchtwiesenschutzprogramm

Bezug: Bewirtschaftungsvertrag (Zuwendungsbescheid) Nr.: vom

1. Ich/wir beantrage(n) hiermit aufgrund des im Bezug genannten Vertrages für das Vertragsjahr vom
bis die Auszahlung der Zuwendung im Rahmen des Feuchtwiesenschutzprogrammes.

2. Die im Rahmen des Feuchtwiesenschutzprogrammes bewirtschafteten Flächen ergeben sich aus dem Flächenverzeichnis im o.g. Bewirtschaftungsvertrag. Sie haben sich zum Stichtag 1. 7. des o.g. Vertragsjahres gegenüber den Angaben im Vertrag (zutreffendes bitte ankreuzen)

- nicht geändert
 wie folgt geändert
.....

3. Anrechnung von Zuwendungen nach den Richtlinien für die Förderung der markt- und standortangepaßten Landbewirtschaftung (MSL)

Ich erhalte für die im Bewirtschaftungsvertrag aufgeführten Flächen für den unter 1. genannten Zeitraum

- Zuwendungen im Rahmen der MSL.
 keine Zuwendungen im Rahmen der MSL.

4. Sonstige Änderungen gegenüber dem Vertrag

5. Ich/wir erkläre(n) die Richtigkeit der unter den Nummern 1. bis 4. gemachten Angaben sowie die vorgeschriebenen Bewirtschaftungsaufgaben eingehalten zu haben und weiterhin einzuhalten.

.....
(Ort, Datum)

.....
[Unterschrift des/der Antragsteller(s)/in]

6. Prüfvermerk der Bewilligungsbehörde.

Die Angaben wurden geprüft. Entgegenstehendes ist nicht bekannt.

.....
(Ort, Datum)

.....
[Unterschrift des/der Bearbeiter(s)/in]

Anlage 5

Betriebs-Nr.:

Antragsteller: Flächenverzeichnis FWP/Gewässerauenprogramm

Gesamtsummen (einschl. Übertrag)

***) Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung**

791

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
für die Erhaltung und Pflege von
Grünlandbiotopen im Rahmen des
Mittelgebirgsprogramms
(Mittelgebirgsprogramm – MGP)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 24. 4. 1995 –
III B 5 – 4.41.03

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt auf der Grundlage der jeweils geltenden Fassung der „Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren“ (ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 85) und des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 8. 1994 (GV. NW. S. 710/ SGV. NW. 791), nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen, die der Erhaltung oder Verbesserung der Lebensgrundlagen von bedrohten Pflanzen und Tieren dienen und entsprechende Handlungen der Zuwendungsempfänger erfordern.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßem Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Abschluß freiwilliger Bewirtschaftungsverträge zwecks Erhaltung und Wiederherstellung von naturschutzwürdigen Grünlandbiotopen als Lebensraum seltener Pflanzen und Tiere durch extensive Bewirtschaftung sowie Verhinderung einer für den Naturhaushalt schädlichen Entwicklung infolge von Umbruch des Grünlandes, Entwässerung, Aufforstung, Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckkreisgärten, Stickstoffdüngung, intensiver Bewirtschaftung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

2.2 Das im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 2.1 erforderliche, erstmalige Abzäunen von Vertreibungsflächen und Uferändern.

3 Zuwendungsempfänger

Landwirte, Landwirtinnen

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsfähig ist die Bewirtschaftung bzw. Pflege von Grünlandflächen, die in den in der Anlage 1 verzeichneten Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen liegen und Naturschutzgebiete sind oder im Biotopkataster (RdErl. v. 6. 3. 1988 – SMBI. NW. 791 –) als naturschutzwürdig erfaßt bzw. als unter den § 62 (1) LG NW fallende Biotope gesetzlich geschützt und von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung dokumentiert und in der Anlage 2 genannt sind.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**5.1 Zuwendungsart**

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Festbetragfinanzierung

Bagatellgrenze 100,- DM/Jahr

Die Bewilligungsbehörde kann hiervon in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen zu lassen.

Anlage 1

Anlage 2

<p>5.3 Form der Zuwendung</p> <p>Zuschuß</p>	<p>5.4 Bemessungsgrundlage</p> <p>5.4.1 Die Zuwendung nach Nummer 2.1 bemäßt sich nach der Größe der Fläche, für die ein Bewirtschaftungsvertrag (Anl. 3) abgeschlossen wird. Werden für Teile von Flächen unterschiedliche Bewirtschaftungen (Nrn. 5.4.3.1 und 5.4.3.2) vereinbart, ist für die Berechnung die Größe der jeweiligen Fläche gemäß dem Flächenverzeichnis (Anlage 5), das Bestandteil des Bewirtschaftungsvertrages ist, maßgebend. Die Gesamtuwendung wird auf volle DM abgerundet.</p> <p>5.4.2 Die Zuwendung nach Nummer 2.2 bemäßt sich nach der aus Naturschutzgründen erforderlichen Zaunlänge.</p> <p>5.4.3 Höhe der Zuwendungen</p> <p>Es gelten die nachstehenden Festbeträge:</p>																												
	<p>Bewirtschaftung:</p> <p>5.4.3.1 Vereinbarungen über jährliche Bewirtschaftung von Grünland gemäß Anlage 2:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">Für extensive Beweidung je ha</td> <td style="width: 20%; text-align: right;">300 DM</td> </tr> <tr> <td>oder bei Naßweide je ha</td> <td style="text-align: right;">400 DM.</td> </tr> </table> <p>5.4.3.1.2 Bei Beweidung durch Ziegen erhöht sich der in Nummer 5.4.3.1.1 je ha zu bewirtschaftender Fläche festgesetzte Betrag um 50 DM je im Jahresdurchschnitt je ha Vertragsfläche gehaltenes Muttertier, höchstens jedoch um 300 DM je ha.</p> <p>5.4.3.1.3 Bei zusätzlich zu den Maßnahmen nach Nummer 5.4.3.1.1 in zwei- bis fünfjährigem Rhythmus durchzuführender Bewirtschaftung (Mahd und/oder Entbuschung) von Teilflächen erhöht sich die Zuwendung je ha dieser Teilflächen</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">bei zweijährigem Rhythmus je Jahr um 300 DM</td> <td style="width: 20%;"></td> </tr> <tr> <td>bei dreijährigem Rhythmus je Jahr um 200 DM</td> <td></td> </tr> <tr> <td>bei vierjährigem Rhythmus je Jahr um 150 DM</td> <td></td> </tr> <tr> <td>bei fünfjährigem Rhythmus je Jahr um 120 DM.</td> <td></td> </tr> </table> <p>5.4.3.1.4 Bei zusätzlich zu den Maßnahmen nach Nummer 5.4.3.1.1 in zwei- bis fünfjährigem Rhythmus durchzuführender Bewirtschaftung (Mahd und/oder Entbuschung) von Teilflächen, die ihrem Schutzzweck entsprechend oder aufgrund ihrer Beschaffenheit von Hand bzw. mit von Hand geführten Geräten zu bearbeiten sind, erhöht sich die Zuwendung je ha dieser Teilflächen</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">bei zweijährigem Rhythmus je Jahr um 800 DM</td> <td style="width: 20%;"></td> </tr> <tr> <td>bei dreijährigem Rhythmus je Jahr um 535 DM</td> <td></td> </tr> <tr> <td>bei vierjährigem Rhythmus je Jahr um 400 DM</td> <td></td> </tr> <tr> <td>bei fünfjährigem Rhythmus je Jahr um 320 DM.</td> <td></td> </tr> </table> <p>5.4.3.1.5 Für die maschinelle Bewirtschaftung (Mahd) von Fett-, Naß- und Magerwiesen je ha 400 DM.</p> <p>5.4.3.1.6 Für die Mahd von Flächen bzw. Teilflächen, die dem Schutzzweck entsprechend oder aufgrund ihrer Beschaffenheit von Hand bzw. mit von Hand geführten Geräten durchzuführen ist, pro Jahr je ha von Hand zu bearbeitender Fläche 1400 DM.</p> <p>Pflege:</p> <p>5.4.3.2 Vereinbarungen über die Pflege aufgegebener landwirtschaftlicher Nutzflächen gemäß Anlage 2:</p> <p>Bei Pflegemaßnahmen anfallendes Mähgut darf nicht zu Futterzwecken verwendet werden.</p> <p>5.4.3.2.1 Für die in zwei- bis fünfjährigem Rhythmus durchzuführenden Pflegemaßnahmen (Mahd und/oder Entbuschung) je ha zu pflegender Vertragsfläche</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">bei zweijährigem Rhythmus je Jahr</td> <td style="width: 20%; text-align: right;">300 DM</td> </tr> <tr> <td>bei dreijährigem Rhythmus je Jahr</td> <td style="text-align: right;">200 DM</td> </tr> <tr> <td>bei vierjährigem Rhythmus je Jahr</td> <td style="text-align: right;">150 DM</td> </tr> <tr> <td>bei fünfjährigem Rhythmus je Jahr</td> <td style="text-align: right;">120 DM.</td> </tr> </table>	Für extensive Beweidung je ha	300 DM	oder bei Naßweide je ha	400 DM.	bei zweijährigem Rhythmus je Jahr um 300 DM		bei dreijährigem Rhythmus je Jahr um 200 DM		bei vierjährigem Rhythmus je Jahr um 150 DM		bei fünfjährigem Rhythmus je Jahr um 120 DM.		bei zweijährigem Rhythmus je Jahr um 800 DM		bei dreijährigem Rhythmus je Jahr um 535 DM		bei vierjährigem Rhythmus je Jahr um 400 DM		bei fünfjährigem Rhythmus je Jahr um 320 DM.		bei zweijährigem Rhythmus je Jahr	300 DM	bei dreijährigem Rhythmus je Jahr	200 DM	bei vierjährigem Rhythmus je Jahr	150 DM	bei fünfjährigem Rhythmus je Jahr	120 DM.
Für extensive Beweidung je ha	300 DM																												
oder bei Naßweide je ha	400 DM.																												
bei zweijährigem Rhythmus je Jahr um 300 DM																													
bei dreijährigem Rhythmus je Jahr um 200 DM																													
bei vierjährigem Rhythmus je Jahr um 150 DM																													
bei fünfjährigem Rhythmus je Jahr um 120 DM.																													
bei zweijährigem Rhythmus je Jahr um 800 DM																													
bei dreijährigem Rhythmus je Jahr um 535 DM																													
bei vierjährigem Rhythmus je Jahr um 400 DM																													
bei fünfjährigem Rhythmus je Jahr um 320 DM.																													
bei zweijährigem Rhythmus je Jahr	300 DM																												
bei dreijährigem Rhythmus je Jahr	200 DM																												
bei vierjährigem Rhythmus je Jahr	150 DM																												
bei fünfjährigem Rhythmus je Jahr	120 DM.																												

5.4.3.2.2	Für die in ein- bis fünfjährigem Rhythmus durchzuführenden Maßnahmen (Mahd und/oder Entbuschung) von Flächen bzw. Teilflächen, die dem Schutzzweck entsprechend oder aufgrund ihrer Beschaffenheit von Hand bzw. mit von Hand geführten Geräten durchzuführen ist, je ha von Hand zu bearbeitender Fläche	Zuwendungen zurückerstatten, sofern der Unternehmer die weitere Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen ablehnt.
	bei jährlicher Mahd 1 400 DM	7
	bei zweijährigem Rhythmus je Jahr 800 DM	7.1
	bei dreijährigem Rhythmus je Jahr 535 DM	
	bei vierjährigem Rhythmus je Jahr 400 DM	7.2
	bei fünfjährigem Rhythmus je Jahr 320 DM.	
5.4.3.2.3	Für die in ein- bis zweijährigem Rhythmus durchzuführende Mahd von Grünlandbrachen zur Wiederherstellung typischer Grünlandgesellschaften	
	bei jährlicher Mahd 600 DM	7.3
	bei zweijährigem Rhythmus je Jahr 300 DM.	
5.4.3.3	Grundsätzlich nicht förderfähig nach diesen Richtlinien sind Maßnahmen auf Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden, Flächen der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat und Kulturflege sowie Flächen, für die gemäß § 52 des Flurbereinigungsgesetzes auf Landabfindung gegen Geldausgleich verzichtet worden ist. Maßnahmen auf Flächen von Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie bundeseigene Flächen sind ebenfalls nicht förderfähig, wenn diese zu Naturschutzzwecken erworben worden sind. Abweichend hiervon kann die Bewilligungsbehörde für Flächen, die mit den Naturschutzauflagen auch pachtzinsfrei nicht verpachtet werden können, nach den konkreten Umständen des Einzelfalles Pflege- und Bewirtschaftungsverträge der Anlage 2 abschließen.	
5.4.4	Ist aus Naturschutzgründen ein erstmaliges Abzäunen von Vertragsflächen und/oder Uferrändern erforderlich, so erhöht sich die Zuwendung je ha nach der Nummer 5.4.3.1.1 um 2,00 DM je notwendigen lfd. Meter dauerhaften, ortsüblichen Weidezaun pro ha einschließlich Unterhaltung.	
6	Sonstige Zuwendungsbestimmungen	7.5
6.1	Der Zuwendungsempfänger hat sich in einem Bewirtschaftungsvertrag (Anlage 3) zu verpflichten,	
6.1.1	die von dem Vertrag betroffenen Flächen gemäß den Bewirtschaftungsgrundsätzen für das Mittelgebirgsprogramm (Anlage 2) zu bewirtschaften und der Bewilligungsbehörde jede Abweichung vom Bewirtschaftungsvertrag unverzüglich anzuzeigen.	
6.1.2	Zuwendungen nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung einer markt- und standortangepaßten Landbewirtschaftung (Extensivierung) sind für die Vertragsflächen in vollem Umfang anzurechnen. Diese Zuwendungen werden von den Landwirtschaftskammern ermittelt und von der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der jährlichen Anrechnung übernommen.	8
6.2	Bei Maßnahmen nach Nummer 2.2 hat sich der Zuwendungsempfänger außerdem zu verpflichten, nach Vorgabe durch die Bewilligungsbehörde bestimmte Vertragsflächen und/oder Uferränder abzuzäunen.	
6.3	Gehen während des Verpflichtungszeitraumes der ganze Betrieb oder einzelne Teile davon, für die eine Zuwendung gewährt wird, auf andere Personen über oder an den Verpächter zurück, muß die zuwendungsempfängende Person die für diese Flächen im Vertragszeitraum erhaltenen	9
		Verfahren
		7.1 Antragsverfahren Als Antrag gilt der vom Antragsteller unterschriebene Vertrag nach dem Muster der Anlage 3.
		7.2 Bewilligungsverfahren Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung. Als Zuwendungsbescheid gilt der von der Bewilligungsbehörde gegenzeichnete Bewirtschaftungsvertrag (Anlage 3). Die untere Landschaftsbehörde erhält eine Kopie des Bewirtschaftungsvertrages nebst Anlagen.
		7.3 Auszahlungsverfahren Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt jährlich spätestens bis zum 30. 11. des folgenden Jahres, auf Antrag des Zuwendungsempfängers nach dem Muster der Anlage 4. Der Antrag auf Auszahlung ist spätestens bis zum 31. 8. des folgenden Jahres zu stellen.
		7.4 Verwendungsnachweisverfahren Als Verwendungsnachweis gelten der Bewirtschaftungsvertrag mit seinen Bestandteilen sowie der jährliche Antrag auf Auszahlung der Zuwendung (Anlage 4), insbesondere die darin enthaltene Erklärung, daß die vorgeschriebenen Bewirtschaftungsauflagen eingehalten wurden. Die Bewilligungsbehörden haben die Einhaltung der in den Bewirtschaftungsverträgen von den Zuwendungsempfängern eingegangenen Verpflichtungen zusätzlich zu den allgemeinen Verwaltungskontrollen jährlich stichprobenweise bei mindestens 10 v. H. der Förderfälle und mindestens 5 v. H. der Förderfälle örtlich zu überprüfen oder durch beauftragte Behörden überprüfen zu lassen. Dabei ist darauf zu achten, daß eine organisatorische und personelle Trennung der Bewilligungs- und der Prüfstelle eingehalten wird. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.
		7.5 Zu beachtende Vorschriften Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und § 49a VwVfG, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.
		8 Übergangsvorschriften Nach den Richtlinien vom 10. 4. 1992 (SMBI. NW. 791) abgeschlossene Bewirtschaftungsverträge sind fristgerecht zum Ablauf des jeweiligen Vertragszeitraumes mit dem Ziel einer Vertragsfortsetzung nach diesen Richtlinien zu kündigen. Für umzustellende Verträge wird für die Unterbrechungszeit eine einmalige Ausgleichszahlung gewährt. Die Ausgleichszahlung bemisst sich für jeden vollendeten oder angebrochenen Monat der Übergangszeit zu einem Zwölftel des im bisherigen Vertrag für die jeweilige Fläche festgesetzten Ausgleichsbetrages. Bis zum 31. 12. 1995 gelten die in den Richtlinien vom 10. 4. 1992 festgelegten Behördenzuständigkeiten fort.
		9 Inkrafttreten Die Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Anlage 1

Geltungsbereich des Mittelgebirgsprogrammes Nordrhein-Westfalen

- 3 Regierungsbezirk Köln
- 354 Kreis Aachen
Gemeinde/Stadt
020 Monschau, 024 Roetgen, 029 Simmerath, 023 Stolberg
- 358 Kreis Düren
Gemeinde/Stadt
012 Heimbach, 016 Hürtgenwald, 028 Kreuzau, 044 Nideggen, 060 Vettweiß
- 366 Kreis Euskirchen
- 374 Oberbergischer Kreis
- 382 Rhein-Sieg-Kreis
Gemeinde/Stadt
016 Eitrof, 020 Hennef, 024 Königswinter, 048 Rheinbach, 052 Ruppichteroth, 076 Windeck
- 7 Regierungsbezirk Detmold
- 762 Kreis Höxter
- 766 Kreis Lippe
- 774 Kreis Paderborn
Gemeinde/Stadt
004 Altenbeken, 008 Bad Lippspringe, 012 Borchen, 016 Büren, 028 Lichtenau, 032 Paderborn, 036 Salzkotten,
040 Wünnenberg
- 9 Regierungsbezirk Arnsberg
- 914 Kreisfreie Stadt Hagen
- 954 Kreis Ennepe-Ruhr
Gemeinde/Stadt
004 Breckerfeld
- 958 Hochsauerlandkreis
- 962 Märkischer Kreis
- 966 Kreis Olpe
- 970 Kreis Siegen-Wittgenstein
- 974 Kreis Soest
Gemeinde/Stadt
004 Anröchte, 036 Rüthen, 044 Warstein

Bewirtschaftungsgrundsätze für das Mittelgebirgsprogramm**I.****Allgemein geltende Grundsätze**

- Keine Stickstoffdüngung, ausgenommen betriebseigener organischer Dünger (Festmist und Jauche) bis zu 0,5 GVE/ha/Jahr (Anlage 6) für die Gründlandbiotope 9 und 10
- Keine Pflanzenbehandlungsmittel
- Bei Flächen, die nur in mehrjährigem Abstand gemäht werden, sollten in einem Jahr höchstens 50% gepflegt bzw bewirtschaftet werden.
- Mähgut/geschlagenes Holz ist zu entfernen.

II.**Spezielle Grundsätze für Gründlandbiotope****1. Kleinseggenried**

- a) Mahd im Abstand von ca. 3 Jahren zwischen Mitte September und Februar von Hand (Sense, Freischneidegerät)
- b) sofern bereits Gehölze aufgekommen sind, sind diese zwischen Mitte September und Februar bis auf einzelne Büsche zu entfernen.

Verbot jeglichen Nährstoffeintrages (z. B. Düngung, Ablagerung von landwirtschaftlichen Abfällen)

2. Großseggenried

- a) Mahd im Abstand von ca. 5 Jahren zwischen Mitte September und Februar oberhalb der Wasserlinie;
- b) Aufkommende Gehölze sind, bis auf einzelne Büsche, zwischen Oktober und Februar zu entfernen

Verbot jeglichen Nährstoffeintrags (s. 1)

3. Trockene Heide

- a) Entfernung von Büschen und Bäumen zwischen August und März. Die Gehölze sollten direkt über dem Boden abgesägt werden, um zukünftig eine Mahd der Flächen zu ermöglichen. Die Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze als Brutplätze bzw. Raupenfutterpflanzen ist in der Regel sinnvoll.
- b) Mahd der Flächen:
Bei vergrasten Heiden: jährlich Mahd im Juli zur Förderung der Besenheide und anderer Zergsträucher. Bei Flächen mit dominierendem Besenheide-Aspekt: in 5-8jährigem Abstand Mahd im Oktober.
- c) Bei völlig vergrasten Flächen: kleinflächig Entfernung der Rohhumusauflage („Plaggenhieb“) zur Schaffung von Keimbetten für die Besenheide (September bis März).
- d) Beweidung mit Schafen geeigneter Rasse und Ziegen; keine Koppelhaltung; kein Nachtpferch auf den Heideflächen.
Beweidung mit Rindern und/oder Pferden geeigneter Rassen (max. 0,5 Tiere/ha)

Verbot jeglichen Nährstoffeintrags (s. 1)

4. Feuchtheide und Moore

- a) Entfernen von Büschen und Bäumen (s. 3a)
- b) Beweidung mit Schafen geeigneter Rasse und Ziegen, keine Pferde oder Rinder, keine Koppelhaltung, kein Nachtpferch auf den Heide-/Moorflächen.

Verbot jeglichen Nährstoffeintrages (s. 1)

5. Silikattrockenrasen

- a) Entfernung von Büschen und Bäumen (s. 3a)
- b) Mahd im Abstand von ca. 3 Jahren ab Oktober.
- c) Beweidung mit Schafen geeigneter Rasse oder Rindern bzw. Pferden geeigneter Rassen (vgl. 3d). 1. Silbergrasfluren offene Sandflächen Voraussetzung sind, ist hier eine Beweidung die sinnvollste Pflegemaßnahme.

Verbot jeglichen Nährstoffeintrags (s. 1)

6. Kalkhalbtrockenrasen

- a) Beseitigung von Büschen und Bäumen (vgl. 3a)
- b) Mahd im Abstand von ca. 3 Jahren ab Oktober.
- c) Zur Aushagerung bzw. zur Beibehaltung der ehemals gedüngten Halbtrockenrasen empfiehlt sich eine jährliche Mahd ab Mitte Juli.
- d) Extensive Beweidung mit Schafen geeigneter Rassen und Ziegen; keine Koppelhaltung; kein Nachtpferch auf Kalkhalbtrockenrasen. Beweidung mit Rindern und/oder Pferden geeigneter Rassen (vgl. 3d).

Verbot jeglichen Nährstoffeintrags (s. 1)

7. Schwermetallrasen

- a) Entfernung von Büschen und Bäumen (vgl. 3a)
- b) Mahd im Abstand von etwa 3 Jahren ab Oktober.

Verbot jeglichen Nährstoffeintrags (s. 1)

8. Borstgrasrasen

- a) Entfernung von Büschen und Bäumen (s. 3a)
- b) Mahd im Abstand von etwa 3 Jahren ab September. Bei Borstgrasrasen, in den Pfeifengras stark eingewandert ist, sollte zur Unterdrückung des Pfeifengrases jährlich um Mitte Juli gemäht werden.
- c) Beweidung mit Rindern/Pferden oder Schafen (vgl. 6c) und Ziegen

Verbot jeglichen Nährstoffeintrages (s. 1)

9. Fettwiese**a) Glatthaferwiesen**

In der Regel zweimalige Mahd pro Jahr; erste Mahd ab 1. 7. (15. 6.*), zweite Mahd ab 15. 9. (1. 9.*); PK-Düngung zulässig. Sofern eine zweite Mahd nicht möglich ist, kann ab 1. 9. eine Nachbeweidung mit 2 GVE/ha (Anlage 6) erfolgen.

b) Goldhaferwiesen (über 400 m NN):

Ein- bis zweimalige Mahd je nach Produktivität des Standortes.
Erste Mahd ab 1. 7. (15. 7.**), zweite Mahd ab 15. 9.; PK-Düngung zulässig.

10. Fettweide

Extensive Weidenutzung:

Beweidungsdichte max. 2 Tiere (Rinder oder Pferde)/ha bis 1. 7.: danach max. 3 GVE/ha (Anlage 6). Auf Flächen, auf denen keine auf der Roten Liste NRW stehenden Vogelarten brüten, können bereits ab 15. 6. 3 GVE/ha (Anlage 6) weiden; PK-Düngung zulässig. Beweidung mit Pferden in der Regel nur gemeinsam mit Rindern.

11. Naßwiese, Naßweide

I. Weide:

- a) Wenn möglich, Umwandlung in Wiese, Pflege s. II.
- b) Extensive Beweidung mit max. 1 Rind pro ha bis 1. 7. (15. 7.**), danach mit max. 2 GVE je ha. PK-Düngung zulässig.

II. Wiese:

Je nach Pflanzengesellschaft sind unterschiedliche Bewirtschaftungsmaßnahmen notwendig.

a) Pfeifengraswiesen:

- Streuwiesen
Einmal jährlich Mahd ab Oktober: keine Düngung.

- Silgenwiesen
In der Regel zweimalige Mahd pro Jahr; erste Mahd ab 1. 7. (15. 6.*); zweite Mahd ab 1. 8.; PK-Düngung zulässig.

b) Sumpfdotterblumenwiesen:

- Kohldistelwiesen
In der Regel zweimalige Mahd pro Jahr; erste Mahd ab 1. 7. (15. 6.*), zweite Mahd ab 1. 9.; PK-Düngung zulässig.

- Wasser-Greiskrautwiesen

Jährlich einmalige Mahd ab 15. 7.; keine Düngung.

- Waldbinsen-/Waldisimsensumpf

Im Abstand von 3 bis 5 Jahren ab Oktober Mahd zur Verhinderung einer zu starken Verfilzung und Verbuschung.

12. Magerwiese, Magerweide

I. Weide:

Beweidungsdichte max. 2 GVE/ha (Anlage 6); keine Düngung;

II. Wiese:

Je nach Nährstoffversorgung ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr; erste Mahd ab 1. 7., zweite Mahd ab 1. 9.; bei einmaliger Mahd: erste Mahd ab 15. 7.

13. Grünlandbrache

Es sind zwei grundsätzliche Pflegeziele zu unterscheiden:

a) Verhinderung einer Verbuschung

Sofern nur wenige Brachflächen im jeweiligen Naturraum liegen, sollte das Pflegeziel „Erhaltung des offenen Charakters“ angestrebt werden. Hierzu ist es ausreichend, wenn die Flächen im Abstand von 5–10 Jahren ab Oktober gemäht und Gehölze entfernt werden. Einzelne Büsche sollten erhalten werden (vgl. Nr. 3a).

b) Wiederherstellung der ehemals vorhandenen Grünlandgesellschaft

(z. B. Pfeifengraswiese, Sumpfdotterblumenwiese).

Dieses Pflegeziel kann dann sinnvoll sein, wenn viele Brachflächen eng benachbart vorhanden sind. Jährliche Mahd(ein- bis zweimal) ab 1. 7. (15. 7.**) je nach Nährstoffeintrag der Fläche und angestrebter Wiesengesellschaft.

¹ Sofern auf Flächen unter 350 m Höhe keine auf der Roten Liste NRW stehenden Vogelarten brüten, kann die Bewirtschaftung ab 15. 6 bzw. 1. 9. erfolgen.

² Sofern auf der Roten Liste NRW gesetzte Vogelarten brüten, sollte die Bewirtschaftung ab 15. 7. erfolgen.

Anlage 3

Vertrag-Nr.	03
Betriebs-Nr.
Gemeinde-Kennziffer.....	

**Bewirtschaftungsvertrag
für naturschutzwürdige Flächen im Geltungsbereich
des Mittelgebirgsprogramms**

Zwischen der Landwirtin/dem Landwirt als Bewirtschafterin bzw. Bewirtschafter

Name:
 Straße:
 Telefon:

Vorname:
 PLZ Wohnort:

und dem Land Nordrhein-Westfalen – Land –

vertreten durch die Bezirksregierung
 bzw. vertreten durch das Amt für Agrarordnung
 wird folgender Vertrag geschlossen:

**§ 1
Zweck**

(1) Der Vertrag dient dazu, die Lebensgemeinschaften naturschutzwürdiger Grünlandflächen im Mittelgebirge sowie die dortigen Lebensstätten heimischer Tiere und Pflanzenarten zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

(2) Den Vertragsschließenden ist bekannt, daß die im § 2 aufgeführten Flächen auf Dauer durch entsprechende Festsetzungen im Landschaftsplan oder durch ordnungsbehördliche Verordnung als Naturschutzgebiete – in Ausnahmefällen auch als geschützte Landschaftsbestandteile – gesichert werden sollen.

Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit, wenn sie nicht schriftlich bestätigt werden.

**§ 2
Geltungsbereich**

- (1) Der Bewirtschaftungsvertrag wird für die im Flächenverzeichnis genannten Grünlandflächen abgeschlossen.
 (2) Die Vertragsflächen sind in einem Kartenauszug darzustellen (vgl. § 6).

**§ 3
Pflichten der Bewirtschafterin bzw. des Bewirtschafters**

(1) Die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter verpflichtet sich, während der Laufzeit des Vertrages die im Flächenverzeichnis aufgeführten Biotoptypen entsprechend den beigehefteten Bewirtschaftungsgrundsätzen (Anlage 2) selbst zu bewirtschaften.

(2) Für alle Vertragsflächen gelten darüber hinaus folgende Verbote:

- Verbot der zusätzlichen Entwässerung
- Verbot des Umbruchs und der Umwandlung von Grünland in Ackerland
- Verbot der Erstaufforstung und der Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckkreisigkulturen
- Verbot des Einsatzes von Pflanzenbehandlungsmitteln
- Verbot der Stickstoffdüngung [Ausnahme bis 0,5 GVE/ha/Jahr betriebseigener org. Dünger (Festmist und Jauche) bei Biotoptyp 9 und 10]
- Verbot der Änderung der Bodengestalt.

(3) Die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter gestattet den Bediensteten des MURL, der Bezirksregierungen, der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung und des Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen sowie den von ihnen beauftragten Stellen, die Vertragsflächen zu betreten und nach Absprache mit ihr/ihm ggf. notwendige Untersuchungen vorzunehmen.

(4) Die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter verpflichtet sich, die nach Nummer 6.2 der Förderrichtlinien erforderlichen Zäune zu errichten und während des Vertrages zu unterhalten.

(5) Der Bewirtschafterin bzw. dem Bewirtschafter ist bekannt, daß Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Kreisen und kreisfreien Städten, Gemeinden und Gemeindeverbänden, Flächen der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat und Kulturflege sowie Flächen, für die gemäß § 52 des Flurbereinigungsgesetzes auf Landabfindung gegen Geldausgleich verzichtet worden ist, grundsätzlich nicht förderfähig sind, es sei denn, diese Flächen sind der Bewirtschafterin bzw. dem Bewirtschafter pachtzinsfrei zur Verfügung gestellt worden und die Bewilligungsbehörde stimmt einer Förderung zu. Dies gilt auch für Flächen von Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie bundeseigene Flächen, die zu Naturschutzzwecken erworben worden sind.

(6) Die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter verpflichtet sich, jede Abweichung vom Bewirtschaftungsvertrag unverzüglich anzuzeigen.

(7) Die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter verpflichtet sich, Zuwendungen nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung einer markt- und standortangepaßten Landbewirtschaftung (Extensivierung) gemäß den Angaben der zuständigen Landwirtschaftskammer auf die Zuwendungen aufgrund dieses Vertrages anrechnen zu lassen.

(8) Die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter stimmt zur Prüfung eventueller Prämienanrechnungen einem Datenaustausch mit den für landwirtschaftliche Fördermaßnahmen jeweils zuständigen Landesbehörden zu.

(9) Gehen während des Verpflichtungszeitraumes der ganze Betrieb oder einzelne Teile davon, für die eine Zuwendung gewährt wird, auf andere Personen über oder an den Verpächter zurück, muß die zuwendungsempfangende Person die für diese Flächen im Vertragszeitraum erhaltenen Zuwendungen zurückstatten, sofern der Übernehmer die weitere Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen ablehnt.

(10) Der Bewirtschafterin bzw. dem Bewirtschafter ist bekannt, daß alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (1. Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, 1. WiKG) i. V. m. § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 74) sind.

(11) Der Bewirtschafterin bzw. dem Bewirtschafter ist weiter bekannt, daß Zuwendungen, insbesondere bei der Nichteinhaltung der übernommenen Verpflichtungen sowie bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen, zurückgefordert werden können. Der Erstattungsanspruch ist vom Tage der Fälligkeit mit 3 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

(12) Die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter erklärt sich damit einverstanden, daß die Angaben zur Person und zur Sache zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert werden können, und ist über die Bedeutung und Wirkung der Einverständniserklärung sowie über deren Widerrufbarkeit belehrt worden.

(13) Die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter hat dafür Sorge zu tragen, daß Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch sowie Kartenauszüge im Betrieb nachprüfbar vorhanden sind.

§ 4

Pflichten des Landes

(1) Das Land verpflichtet sich, während der Dauer des Vertrages eine Zuwendung für die Erfüllung des Vertragszweckes zu zahlen.

(2) Die Zuwendung für die unter § 2 genannten Flächen beträgt entsprechend den vereinbarten Bewirtschaftungsgrundsätzen (Anlage 2) insgesamt DM/Jahr.

(3) Der Betrag wird in einer Summe jährlich auf Antrag bis zum 30. November des folgenden Jahres auf das Konto Nr. bei der (BLZ) überwiesen. Der Antrag auf Auszahlung ist spätestens bis zum 31. 8. des folgenden Jahres zu stellen.

(4) Hat die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter ihre bzw. seine Verpflichtungen in diesem Zeitraum gar nicht oder teilweise nicht erfüllt, ist das Land berechtigt, die Ausgleichsvergütung ganz oder anteilig zu kürzen. § 5 Abs. 4 bleibt davon unberührt.

§ 5

Vertragsdauer

(1) Die Laufzeit des Vertrages beträgt 5 Jahre. Der Bewirtschaftungsvertrag beginnt am 1. 7. und endet am 30. 6. Für umzustellende Verträge wird für die Unterbrechungszeit eine einmalige Ausgleichszahlung gewährt.

(2) Ein Jahr vor Ablauf des Vertrags wird über dessen Erneuerung verhandelt.

(3) Das Land NRW ist berechtigt, den Bewirtschaftungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn die Verpflichtungen nach § 3 des Vertrages nicht oder nur unvollständig erfüllt werden.

(4) Wird der Bewirtschaftungsvertrag seitens des Landes aus einer nicht mehr gegebenen ökologischen Notwendigkeit gekündigt, so erhält die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter für ein Übergangsjahr ohne Bewirtschaftungsauflagen die vereinbarte Ausgleichsvergütung.

§ 6

Bestandteile des Bewirtschaftungsvertrages

Bestandteile des Bewirtschaftungsvertrages sind:

1. das Flächenverzeichnis,
2. die Zusammenstellung der vereinbarten Bewirtschaftungsbeschränkungen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Für das Land Nordrhein-Westfalen)
Bezirksregierung
Amt für Agrarordnung

.....
(Bewirtschafterin/Bewirtschafter)

**Antrag auf Auszahlung der Zuwendung
im Rahmen des Mittelgebirgsprogrammes**

(Der Antrag ist jährlich bis zum 31. 8. bei der Bewilligungsbehörde
in zweifacher Ausfertigung einzureichen)

Betr.: Mittelgebirgsprogramm

Bezug: Bewirtschaftungsvertrag (Zuwendungsbescheid) Nr.: vom

1. Ich/wir beantrage(n) hiermit aufgrund des im Bezug genannten Vertrages für das Vertragsjahr vom
bis die Auszahlung der Zuwendung im Rahmen des Mittelgebirgsprogrammes.
2. Die im Rahmen des Mittelgebirgsprogrammes bewirtschafteten Flächen ergeben sich aus dem Flächenverzeichnis
im o.g. Bewirtschaftungsvertrag. Sie haben sich zum Stichtag 1. 7. des o.g. Vertragsjahres gegenüber den Angaben
im Vertrag (zutreffendes bitte ankreuzen)

nicht geändert

wie folgt geändert

-
3. Anrechnung von Zuwendungen nach den Richtlinien für die Förderung der markt- und standortangepassten Land-
bewirtschaftung (MSL)

Ich erhalte für die im Bewirtschaftungsvertrag aufgeführten Flächen für den unter 1. genannten Zeitraum

Zuwendungen im Rahmen der MSL.

keine Zuwendungen im Rahmen der MSL.

4. Sonstige Änderungen gegenüber dem Vertrag

-
5. Ich/wir erkläre(n) die Richtigkeit der unter den Nummern 1. bis 4. gemachten Angaben sowie die vorgeschriebenen
Bewirtschaftungsauflagen eingehalten zu haben und weiterhin einzuhalten.

.....
(Ort, Datum)

.....
[Unterschrift des/der Antragsteller(s)/in]

6. Prüfvermerk der Bewilligungsbehörde.

Die Angaben wurden geprüft. Entgegenstehendes ist nicht bekannt.

.....
(Ort, Datum)

.....
[Unterschrift des/der Bearbeiter(s)/in]

Anlage 5

ALIYAH ASSUMEEL.

MAY 1937

Betriebs-Nr.:

Vertrags-Nr.:

gesamtsummen (einschl. Übertrag)

Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung

Umrechnungsschlüssel für Großviecheinheiten (GVE/ha/Jahr)

Rinder von mehr als 2 Jahren	1,00 GVE
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,60 GVE
Mastkälber	0,40 GVE
Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter 6 Monaten	0,30 GVE
Pferde von mehr als 6 Monaten	1,00 GVE
Pferde unter 6 Monaten	0,50 GVE
Mutterschafe	0,15 GVE
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,10 GVE
Ziegen	0,15 GVE

– MBl. NW. 1995 S. 625.

**Einzelpreis dieser Nummer 15,90 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9882/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 USG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9882/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569